

# Geschichte der Kirchnerei in St. Nikolaus, Baiersdorf 1700 - 1930

Zusammengestellt von  
Gerd Hemmerich und Uwe Kähding.

Festgabe für Georg Prechter  
zum 50. Geburtstag.



Baiersdorf  
1997

# Geschichte der Kirchnerei in St. Nikolaus, Baiersdorf 1700 - 1930

Zusammengestellt von  
Gerd Hemmerich und Uwe Kähding.

Festgabe für Georg Prechter  
zum 50. Geburtstag.

Baiersdorf  
1997

1. Auflage: 1-100  
Gedruckt im Schnelldruckcenter Schlee, Erlangen  
Technische Unterstützung: EPS, Baiersdorf

# Inhaltsangabe

I. KAPITEL	4
<b>Pfarrer Weber und sein Kampf um das Kirchneramt .....</b>	<b>4</b>
II. KAPITEL	21
<b>Dienstvorschriften und Zeugnisse für den Kirchner .....</b>	<b>21</b>
III. KAPITEL	42
<b>Eine Instruktion besonderer Art.....</b>	<b>42</b>
IV. KAPITEL	50
<b>Die Glocken von St. Nikolaus .....</b>	<b>50</b>
V. KAPITEL	52
<b>Läuteordnung in evangelischen Kirchen.....</b>	<b>52</b>

# I. Kapitel

## *Pfarrer Weber und sein Kampf um das Kirchneramt*

Pfarrer Philipp Weber (2.1.1866 - 29.5.1945) hat während seiner Amtszeit (1921 - 1935) wohl mehr für das Archiv von St. Nikolaus getan als irgendeiner seiner Vorgänger. Seine besondere Aufmerksamkeit widmete er dem Amt des Kirchners. Mehr als hundert handgeschriebene Seiten füllen allein die Auszüge aus Briefen von Pfarrern aus ganz Bayern, an die sich Pfarrer Weber in dieser Angelegenheit seinerseits schriftlich wandte. Bedenkt man hierzu noch, dass Pfarrer Weber ein vorbildlicher Seelsorger war - wer ihn gekannt hat, weiß zu berichten, dass er *„immer für Jeden da war“* - so kann man seine Arbeitsleistung nur bewundern.

Im Kampf, den Pfarrer Weber um das Kirchneramt führte, geht es auf den ersten Blick schlicht um Brennholz, also um das, was man damals „Naturalien“ nannte.

Der Kirchner bekam auch andere „Naturallieferungen“ und darüber hinaus auch Bargeld. Dass sich Pfarrer Weber auf die "Holzfrage" konzentrierte, hat mindestens zwei gewichtige Gründe: 1. Wichtig ist die Frage, wem der Wald gehörte, aus dem das Holz zu liefern war. Da dies auch historisch zu klären war, reichen die Antworten vom Markgrafen bis zum Bayersdorfer Bauern. 2. Eng hiermit zusammen hängt die Frage, welchem Verwendungszweck das Holz - wiederum vor allem historisch ursprünglich - zugeordnet war. Hierzu muss man wissen, dass der Kirchner, der damals noch den Titel Collaborator führte, zu Beginn des 18. Jahrhunderts sowohl Kirchner als auch Schullehrer war, noch früher sogar auch noch Organist.

Dies war solange kein Problem, als der Landesherr zugleich geistliches und weltliches Oberhaupt war, und im Übrigen von einer zentralen Verwaltung kaum gesprochen werden konnte. Im 18. Jahrhundert beginnt jedoch ein Prozess der Bürokratisierung, der schließlich zum

modernen Verwaltungsstaat führt, wie wir ihn kennen. Das heißt zunächst, dass die zentrale Verwaltungsbehörde in Bayreuth - nicht etwa der Landesherr persönlich - immer mehr in die Belange der einzelnen Ortschaften, vor allem natürlich der Städte eingriff. Dies betraf auch die Kirche. Noch waren ja im Prinzip Kirche und Zivilverwaltung, weil dem Landesherrn untertan, nicht voneinander geschieden. So bekam es denn auch der Pfarrer von St. Nikolaus sehr bald mit der Verwaltung in Bayreuth zu tun. So verschieben sich allmählich die Gewichte, bis zur völligen Trennung von Staat und Kirche im Jahre 1918. Nun *darf* der Kirchner nicht mehr sein, was er im 18. Jahrhundert sein *musste*, nämlich Lehrer und Kirchner zugleich. Dies ist die historische Entwicklung, um die es in Pfarrer Webers Streit mit den Behörden geht. So wird aus einem Kampf um die Holzlieferungen für den Kirchner dank der Hartnäckigkeit und unermüdlichen historischen Forschungsarbeit Pfarrer Webers eine Art Sozialgeschichte des Kirchnerwesens von etwa 1700 bis 1930. Seine letzte und zusammenfassende Rechtfertigungsschrift vom 2. Dezember 1930, gerichtet an den Präsidenten des Landesfinanzamtes Nürnberg, Zweigstelle Ansbach, soll deshalb hier ungekürzt wiedergegeben werden:

Der Antrag der Kirchenverwaltung Baiersdorf vom 1. September 1925, dahingehend, daß das vor 1920 der Kirchnerstelle in Baiersdorf zustehende staatliche Holzrechnis entgegen dem Bescheid vom 24. April 1922 nicht zur Hälfte, sondern in seinem ganzen Umfang weiter gewährt werden möchte, d. h. wiederhergestellt werden möchte, hat in der Entschließung der Zweigstelle Ansbach des Landesfinanzamtes Nürnberg vom 7. Dezember 1926 einen ablehnenden Bescheid erfahren. Bei diesem ablehnenden Bescheid vermag sich die Kirchenverwaltung nicht zu beruhigen. Die Kirchenverwaltung hat zunächst ihre Aufgabe darin gesehen, den Haupteinwand des Landesfinanzamtes Zweigstelle Ansbach gegen Weitergewährung des ganzen Holzrechnisses zu entkräften, nämlich den: Es stünde nicht fest, daß mit diesem (ganzen, ungekürzten) Holzbezug der Kirchnerstelle von jeher *ausschließlich kirchliche* Funktionen, nicht auch wenigstens *teil-*

*weise schulische* Tätigkeit entlohnt werden sollte. Eine in außerordentlichem Maße die Gemeindevertretung (Kirchenverwaltung) und das Pfarramt seitdem durch die letzten Jahre hindurch beschäftigende Rechtsstreitangelegenheit, eine Friedhofsache, die zur Schaffung einer neuen Friedhofsordnung geführt hat, war das Hindernis, daß die archivalischen Forschungen zur Reichnisangelegenheit nicht mit der gleichen Intensität weitergeführt werden konnten, wie sie vorher zur Ausarbeitung des Antrags vom 1. September 1925 geführt wurden und erst jetzt wieder aufgenommen werden konnten. Allerdings müßte eine große Härte darin erblickt werden, wenn der in Abs. 1 der EntschlieÙung vom 7. Dezember geforderte Feststellungsnachweis der Entlohnung außschließlich kirchlicher Funktionen in strikter dokumentarischer Fassung der Kirchenverwaltung nach wie vor abverlangt werden sollte. Es ist doch nicht ganz ohne Belang, was das Staatsarchiv Bamberg am 23. August 1923 (Eingabe vom 1. September 1925, S. 8) aus seiner bei gleicher Art durchgängig gemachten Erfahrung schreibt von dem Versagen des Urkundenmaterials in allen dort behandelten Fällen, und was es zur Begründung beifügt. (Dagegen hat das Archiv Nürnberg auf Seite 4 seines Berichtes zur Sache vom 30. Januar 1926 Ergebnisse seiner archivalischen Forschungen im Sinne meiner Eingabe vom 1. September 1925 beigebracht). Wenn nun gleichwohl auf der Beibringung dokumentarischer frühester Rechtsbegründung bestanden werden soll, so möchte ich dem entgegenhalten, daß auch sonst in der Rechtsprechung - soweit ich davon Kenntnis habe - an die Stelle dokumentarischen Beweismaterials der Indizienbeweis tritt und mit voller Begründungskraft, auch dort wo es sich um Rechtsentscheidungen von schwerwiegendster Art handelt. Sollte den in der Eingabe vom 1. September versuchten und nach Auffassung des Herrn Oberkirchenrats gültig erbrachten Judiz Rechtsanspruch der Baiersdorfer Kirchenverwaltung die Beweiskraft aberkannt werden, so würde in vorliegender Rechtsfrage der einen Partei, der Kirchenverwaltung, nach deren Auffassung ein legitimes Beweismittel versagt sein.

Vorweg möchte ich zu dem in der EntschlieÙung vom 7. Dezember 1926 als gegen das Recht der Kirchenverwaltung sprechendes Argument der Zweigstelle Ansbach im vorletzten Absatz der EntschlieÙung vom 7. Dezember 1926 Stellung nehmen. Wenn die Kirchenverwaltung davon absieht, auch die Wiederherstellung des ganzen Holzreichtums für die I. Schulstelle in Anspruch zu nehmen, so geschieht das nicht etwa, weil die kirchliche Natur des umfangreichen Holzbezugs der I. Stelle in der Überlieferung weniger stark verankert wäre, sondern aus Loyalität in deren wirklichstem Sinn. Kirchliche Überlieferung will für eine Wiedererlangung des ganzen Holzreichtums der I. Schulstelle gar nicht in der Weise wie bei dem Holzbezug der II. Schulstelle geltend gemacht werden, weil das genaue Studium des gesamten pfarramtlichen Aktenmaterials zu der Einsicht geführt hat, daß für die I. Schulstelle der ganze Holzbezug gar nicht beansprucht werden könnte; denn Andeutungen in den Konzepten der frühesten Schulfassungen sprechen dafür, daß ein Teil des von der I. Schulstelle bezogenen Holzes zur Heizung des Schulzimmers gedient hat, also (nach heutigem Ausdruck) zur Realexigenz gewährt wurde. (Vgl. Etat der Volksschule Baiersdorf 1810/11). Dagegen hat der 2. Lehrer (Kirchner) von seinem Besoldungsholz zu Schulzwecken nichts verwenden brauchen. Dies geht hervor aus dem Etat 1810/11 (Akt 279 Lokalschulinspektion, Schuletat und Schuldienstfassungen 1810 - 1847). Eine genaue Durcharbeitung dieses Etats schafft nach meinem Dafürhalten überhaupt volle Klarheit in der ganzen Sache. Dieser Etat soll der Staatsverwaltung Aufschluß geben über die gesamten Schulverhältnisse, über Personalien und Realien. Der Etat unterscheidet 4 Rubriken zur Feststellung der bisher verwendeten Mittel, gibt also Aufschluß über die Frage: Aus welchen Quellen sind vor 1810 die Mittel zum Schulbetrieb bestritten worden? Der Etat nennt vier Quellen, in Rubriken gesondert:

1. Lokalschulfond
2. Kommunalvermögen und Konkurrenz
3. Lokalstaatsbeitrag
4. Allgemeine Dotation

Die Rubrik Lokalstaatsbeiträge leistet vor 1810 zu Besoldungszwecken garnichts; die gesamten Besoldungsbezüge der 2. Lehrer mit zusammen 766 fl - Florinen, 25  $\frac{3}{4}$  Kreuzer (I. Stelle 462 fl, 50 Kreuzer, II. Stelle 303 fl., 35  $\frac{3}{4}$  Kr.) fließen aus dem Lokalschulfond, dem also auch als Gerechtsame die Holzbezüge von Kantor und Kirchner zustehen. Letztere erscheinen hier somit als Gerechthölzer, auf die sie von alter Zeit als Kirchendiener Anspruch haben. Siehe Zuschrift des Bayerischen Staatsarchivs Bamberg vom 22. 1. 1926 an das Pfarramt Baiersdorf. Auch die Bemerkung 4 des oben genannten Etats sagt: „Aus Gerechtsamen“: „Das Holz für die beiden Schullehrer und für die Schule.“ Aber nur für die Realexigenz erscheint eine Staatsleistung in diesem Etat; nämlich in Abteilung B Realbedarf, Bedarfsartikel IV auf Beheizung, Brennmaterial A) auf beide bisherigen Lehrzimmer, „die ein gemeinschaftlicher Ofen heizt, aus königlichen Waldungen 2 Klafter weiches Scheitholz, 6 Klafter desgl., Stock, 6 Schober Bündel zusammen 19 Florinen.“ Im Etatsentwurf vom 14. Juni 1811 (Akt 279 Baiersdorf); nach Vorschrift entworfen zu Baiersdorf am 14. Juni 1811 von Lokalinspektor Johann Friedrich Frech unter Zuziehung der Gemeindevorsteher und der Schullehrer verlesen und unter Vorbehalt der Anstände bis zur Ausmittlung unterschrieben - Bürgermeister und Rat -, Seite 3 heißt es bei dem Etat des Lokalschulvermögens des Schullehrers der I. Klasse:

I. Das ständige, Ziffer 1) Gehaltsbezüge des 1. Schullehrers, welcher zugleich Vorsinger in hiesiger Stadtkirche ist, A) an Geld, a) Besoldung aus dem Kammeramt Erlangen, vormaligen Kastenamt dahier, aus den eingezogenen Frühmessegeräten – 31 Florinen, 15 Kreuzer, aus dem allhiesigen Gotteshaus 5 Florinen usw., b) Schulgeld, c) Akzidenzien. B) an Naturalien a) 1 Simra Korn aus dem Kammeramt Erlangen usw. C) Holz zur Besoldung gehörig 2 Klafter Scheitholz, 6 Klafter Stock, 6 Schober Bündel, zusammen 19 Florinen.

Daran wird die Bemerkung geknüpft: „Bekommt überhaupt 4 Klafter Scheitholz, 12 Klafter Stock, 12 Schober Bündel, aus der Markwaldung als Waldgerechtigkeit, wovon er teils die Schulstuben zu beheizen, teils sein eigenes Bedürfen zu bestreiten hat“. Auf Seite 4 des

genannten Etats werden die Lasten aufgezählt, die er auf seinem Holz hat, aber nur für die Hälfte des obgenannten Holzes werden sie berechnet (die Löhne für Waldhauerlohn, Heimfahren und Spalten - wirklich an Prozeptionskosten gehen ab aufs Holz als Besoldung „Waldhauerlohn 2 Klafter Scheitholz, 6 Klafter Stock und 6 Schober Bündel, zusammen Lasten von 16 Florinen und 6 Kreuzern). Es heißt dann nach der Feststellung des reinen Ertrags unter Ziffer 2 der genannten Stelle (Ziffer 1, s. oben, Gehaltsbezüge des 2. Schullehrers): „Zur Beheizung der Schulstuben erhält er die Hälfte des a) obgenannten Holzes aus der Markwaldung, nämlich 2 Klafter Scheitholz, 6 Klafter Stock, 6 Schober Bündel; b) Die Schulgemeinde hat zu tragen den Waldhauerlohn für die Klafter Scheitholz, 6 Klafter Stock und 6 Schober Bündel, ebendieselbe besorgt das unentgeltliche Fahren dieses Holzes, imgleichen das Spalten“. *Der Sachverhalt ist also der:* Vor 1810 erhält der 1. Lehrer und Kantor an Holz 4 Klafter Scheitholz, 12 Klafter Stock, 12 Schober Bündel. Davon hat er die eigene Wohnung geheizt und die Schule, die gesamte Schule, die aus 2 Schulzimmernbestand mit zusammen 1 Ofen; in Wirklichkeit wird der Verbrauch für das Schulzimmer nicht die Hälfte des obigen Quantums beansprucht haben. Der weitaus größere Teil wird immer dem Kantor als Einkommensbestandteil verblieben sein. Aber 1812 nötigt Etat-aufstellung zur Frage: Was ist Rechtens? Was ist persönliches Holzeinkommen, und was geht zu Lasten der Schulheizung? Die Instanzen, die den Etat aufstellen, teilen den Holzbezug nun in zwei Hälften und nehmen an: Die erste Hälfte gehört zur Heizung der Schule, wenigstens übernimmt für diese eine Hälfte die Stadt die Hauerlöhne und Fuhr- und Holzspaltungskosten, alles am Schuloften eingesparte oder nicht gebrauchte Holz bleibt dem Kantor. Noch am 7. April 1821 faktiert der 1. Lehrer bloß 2 Klafter + 6 + 6 als Einkommensbestandteil, läßt die zweite Hälfte eben als Schuloftenholz außer Ansatz. Im Etat 1833 aber erscheint wieder das Quantum 4 + 12 + 12. Der Oberlehrer und Kantor Preis aber als Fassionssteller fügt dem Vortrag des Holzbezuges in der 2. Abteilung, Ertrag des eigentlichen Schuldienstes, die Bemerkung bei: Diese Bezüge (a) 32 Florinen, 15 Kreuzer in

barem Geld vom Königlichen Rentamt Erlangen, b) für Korn 11 Florinen, 45 Kreuzer, und Holz 4 + 12 + 12 im Wert 44 Florinen, 21 ½ Kreuzer gehören ohne Zweifel nicht zum Schul-, sondern zum Kantordienst. Denn erstens schreiben sich solche von den eingezogenen Frühmeißgeldern her, und es ist doch wahrscheinlich, daß diese Gelder eher zu kirchlichen als anderen Zwecken verwendet worden sind; zweitens hat das übrige Kirchenpersonal - als solches - eine ähnliche Besoldung. Es ist daher nicht zu glauben, daß das Kantorat allein werde leer ausgegangen sein. Da aber das Rentamt diese Bezüge als zum Schuldienst gehörig attestiert hat, so sind solche hier vorgetragen (I. Abt.). Doch glaubt man, Vorstehendes bemerken zu müssen: „In der gleichen Etataufstellung vom Juli 1833 steht auch in der I. Abteilung der Wohnungsvoranschlag von 24 Florinen, obgleich das Schulhaus unangezweifelt Eigentum der Kirchenstiftung war. Ebenso ist es mit Dienstgründen. (Genauere Feststellungen wurden aber erst ab 1920 nötig.) Im gleichen Etat 1833 schreibt Oberlehrer und Kantor Preis Seite 14 ein Verzeichnis der zum Dienstinkommen gehörenden Ausgaben und Lasten, unter Ziffer II Lasten für besondere Zwecke: „Zur Beheizung des Schulzimmers, für die der Lehrer ex proprio zu sorgen hat, ist im Durchschnitt eine Auslage von 40 Florinen erforderlich. Da aber dem Lehrer 11 Florinen von der Gemeinde vergütet werden, sind hier einzusetzen 29 Florinen.“ In der Fassion von 1860 gleiche Ansätze 4 x 12 x 12 in Abteilung I ohne Rechtsverwahrung oder Feststellung, auch hier wieder der Dienstwohnungsanschlag für die Wohnung in einem Kirchenstiftungsgebäude – ohne Mietentrichtung an die Kirchenstiftungskasse - in Abteilung I „aus Realitäten“, bei Lasten bemerken zu müssen: Zur Schulzimmerheizung gibt die Schulgemeinde durchschnittlich 40 Florinen.“ In der Fassion von 1899, Besoldsatz in der I. Hauptabteilung, werden ebenso als Dienstgründe zum Schuldienst gehörig angeführt die kastermäßig der Kirchenstiftung gehörenden Parzellen. Lasten für Heizung: keine.

Es geht aus diesen aktenkundigen Darlegungen also hervor, daß der Holzbezug 4 + 12 + 12 bis vor die erste Etataufstellung zurückreicht,

daß aber schon 1811 eben bei der Etataufstellung - der Kantor angehalten werden kann, bis zur Hälfte des Holzquantums (4 + 12 + 12) einen Teil seines Holzes zur Beheizung der gesamten Schulräume, also auch der des zweiten Lehrers, zu verwenden. Da aufgrund großer Kinderzahl für den zweiten Lehrer ein weiteres Schulzimmer eigens eingerichtet werden muß, führt der Etat 1810/11 als Bedarf auf: Für das zu mietende Lehrzimmer 4 Klafter zu 5 Florinen, gleich 20 Florinen aus Kommunalvermögen und Konkurrenz zu leisten. *Der zweite Lehrer hat also aus seinem Kirchnerholz nicht die Schule zu beheizen, im Unterschied zum ersten Lehrer.* Deshalb konnte aufgrund der Aktenlage die Kirchenverwaltung Baiersdorf einen Anspruch auf Wiederherstellung des Holzquantums auf 4 + 12 + 12 für die erste Schulstelle mit vollem Bewußtsein eines klaren Rechtsanspruchs darauf nicht erheben und hat das auch nicht beantragt, obwohl der erste Lehrer Preis 1833 sagt: „Quantum 4 + 12 + 12 ist abzüglich der Heizpflicht ex propriis alte Kantorbesoldung.“ Und schon Superintendent Frech stellt 1811 fest, der erste Lehrer, der zugleich Vorsinger in der Stadtkirche zu Baiersdorf ist, bekommt überhaupt 4 + 12 + 12 aus der Markwaldung als Waldgerechtigkeit. Die damalige Annahme von 2 + 6 + 6 als Heizbedarf, die in der ersten Etataufstellung erstmals nicht mehr vorkommt, ist in dieser Höhe wohl nur zu verstehen, weil der Lehrer einen Vorteil davon hatte, daß ein möglichst großer Teil seines Holzbezuges als Schulofenbedarf galt. Dieses Holz kostete ihn keine Perceptions. - Fuhr - und Kleinmachgelder. Was er übrig hatte, gehörte ihm aber doch.

Anders ist es mit dem *Kirchnerholz*. Bei diesem scheiden nicht nur die dem Rechtsanspruch auf Wiedergewinnung des beim Kantoratsholz im Wege stehenden Schulofenfragen ganz aus (Etat 1811, S. 6: Beheizung seiner Schulstube: „Diese hat der Rektor mitheizen zu lassen, indem ein gemeinschaftlicher Ofen die beiden Schulstuben heizt, welche bloß durch eine dünne Riegelwand und eine Tür von einander geschieden werden“.) Auch Organisationsfragen spielen eine Rolle: Gab es eine Kirchnerstelle, bevor es eine zweite Schulstelle gab? Diese Frage ist meines Erachtens mit voller Klarheit lösbar. Was war

die zweite Schulstelle noch 1811, als die erstmalige systematische Darlegung und Feststellung in Form einer Etataufstellung erfolgte? Am 24. Juni schreibt Superintendent Frech: „Der gegenwärtige Lehrer der zweiten Klasse hat zwar ohnehin die Schneiderprofession erlernt. Er hält auch mehrernteils einen Jungen oder Gesellen, aber nicht sowohl um der Profession willen, als vielmehr, weil er beim Läuten ihn nicht wohl entbehren kann. Er selbst arbeitet nicht auf der Profession.“ Betreffend Edelmann (1794 - 1819) schreibt Superintendent Frech 1797 (Reg XVII, 7) noch: „Johann Peter Edelmann, Kirchner, 39 Jahre alt, seit 1794 im dritten Jahr Kirchner und hat dabei die kleine Schule, hat etwas Feldbau und arbeitet auf seinem Schneiderhandwerk“. Die lockere Unorganisiertheit der zweiten Schulstelle vor 1811 mag schon daraus hervorgehen, daß sich Dienstbeginn und Ende erst feststellen läßt bei Johann Peter Edelmann (1794 bis 1819). Bei seinem Vorgänger Johann Keller vermag das Pfarrbuch von 1914, das in allem Geschäftlichen sehr genau und vollständig ist, erst das Todesjahr festzustellen. Anders beim Kantor, dem von 1670 bis 1794 einzigen Schulmeister. In ununterbrochener Reihenfolge können die Inhaber der ersten und bis Johann Keller (gest. 1794) einzigen Schulstelle festgestellt werden. *Aus den Akten ergibt sich dies Bild:* Lange vor Errichtung einer Kollaboratorstelle (oder späteren zweiten Schulstelle) besteht eine organisierte Kirchnerstelle. Aus der Person des Kirchners wird allmählich ein Kollaborator. Das Kirchnereinkommen ist auch 1811 bis auf 8 Florinen, 48 Kreuzer Kornbezüge aus dem Kammeramt Erlangen (ab 1920 auch weiter gewährt) ein aus den verschiedensten lokalen Quellen geschöpftes.

Das offizielle gedruckte Schema einer Etatbeschreibung der Volksschulen (4,III,1811) gibt folgende Direktiven: Die Mesnereien können mit dem Schuldienst nicht vereinigt werden (Weil dadurch der Schulbetrieb gestört wird). Wohl aber Chorregenten, Kantors- und Organistendienst. *In Baiersdorf bleibt aber der zweite Lehrer Mesner*, denn die zweite Lehrerstelle ruht auf der Kirchnerstelle, nicht umgekehrt. Darum konnte dieser Regierungsvorschrift keine Folge gegeben wer-

den. Die Vertikalrubriken des am 30. 9. 1811 aufgestellten Personalbedarfs weisen aus Lokalschulmitteln auf: Beim ersten Lehrer als Rektor 462 Florinen, 50 Kreuzer. Beim zweiten Lehrer als Schulkollaborator dagegen aus Lokalstaatsbeiträgen nichts, außer, wie schon erwähnt, 19 Florinen Pauschalbetrag zum Beheizen des Schulzimmers, das dem ersten Lehrer oblag. Mit Königlicher Kabinettsorder vom 22. August 1803 werden dem zweiten Lehrer (Lehrer der zweiten Klasse) „welcher zugleich Kirchner und Mesner bei der Stadtkirche ist“, zugewiesen: Aus der Pfarr- und Schulfondkasse zu Bayreuth wegen eingebüßter Fornikanten-Kopulationen (Eheschliessungen, bei denen einer oder beide Ehepartner schon ein uneheliches Kind hatten. Anmerkung des Herausgebers, GH). Dann Klingelbeuteleinlagen zu den 3 Feiertagen (Wohl Weihnachten, Ostern, Pfingsten, GH) 30 Florinen. Alles übrige fließt aus örtlichen Leistungen. Beim Holz vermerkt der Etat 1811, Seite 6: Holz aus der Markwaldung, Gerechtholz, 2 Klafter weiches Scheitholz, 6 Klafter desgl. Stock, 6 Schober Bündel, zusammen im Wertanschlag von 19 Florinen. Die Perceptionskosten (Waldhauerlohn) und andere Lasten wie Hereinfahren, Trinkgelder fallen dem bezugsberechtigten Kirchner zur Last, Gesamteinkommen fassionsmäßig 303 Florinen.

Von Interesse ist eine Nachweisung (vom 4. April 1821 von der Hand des ersten Lehrers Preis) des Eigentums der Schule zu Baiersdorf: Sie sagt bei C an nutzbaren Rechten, Ziffer 4 an Gerechtholz: Nichts, woraus deutlich hervorgeht, daß man es auch 1821 schon nicht anders wußte, als daß die vom ersten und zweiten Lehrer aus der Markwaldung bezogenen Holzeinkünfte (Gerchtholz) den beiden Lehrern nicht zukamen als solchen (als Lehrern), sondern als Kirchendienern. Das Gerechtholz haftete hier nicht auf den alten Hausnummern, „die Rechtstreu“, die „Rechtstöcke“, sondern auf dem Inhaber des Kirchendienstes als Kantor, Organist und Kirchner. Einkommensfassung 1821 des Schullehrers und Mesners Mauriedel in Baiersdorf: Vom Hauptschuldienst (Abt. I) aus Staatskassen *nichts*, als Mesner Korn usw., das Holzquantum 2 + 6 + 6. Fassung 1833, II. Abt., Kirchendienst, als „Kirchner“ aus der Hauptstaatskasse und zwar zu beziehen vom

Rentamt Erlangen das Holzquantum 2+6+6. Dazu beigefügt: „Zur Beheizung des Lehrzimmers liefert die Gemeinde alljährlich 6 Klafter weiches Scheitholz.“ (Zum Etat 1847 ergab sich folgende Korrespondenz (Akt 279): Das Landgericht Erlangen moniert unter 7. Sept. 1847... ist gleichzeitig zu erläutern, warum die der Elementarschule gleichfalls vom Königlichen Staatsärar (Ärar = Fiskus im heutigen Sinne, GH) zufließende Holzbesoldung nicht auch in Rubrik 4 lit. A. sond. lit. 1 vorgetragen worden ist? Darauf Bericht von Pfarrer Dietlein an das Landgericht vom 8. 9. 1847: Die Einstellung der Holzbesoldung des Elementarlehrers in die Rubrik lit. 1 geschah aus dem Grunde, daß sich in der Ausfertigung der Fassionen von 1833 ausgemittelt hat, daß... Das Weitere siehe Eingabe v. 1. 9. 1925, S. 28). Etat 1860 „II. Abt. als Kirchnerquantum 2 + 6 + 6 aus der Staatskasse vom Rentamt Erlangen; Etat 1899; Dem jeweiligen Inhaber der Kirchendienststelle Holzquantum 2 + 6 + 6. Etat 1907, II. Hauptabt. ... als Kirchendiener Holzquantum 2 + 6 + 6. Daß angesichts der über ein Jahrhundert sich erstreckenden und klaren Etatfeststellungen die Kirchenverwaltung die feste Überzeugung haben muß von der Rechtmäßigkeit ihres Anspruchs auf das ungekürzte Ganze des Kirchnerholzes, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Ich möchte nun dazu übergehen, die *übersichtliche, kurze Zusammenstellung der für die Wiedergewährung des ganzen Holzbezugs der Kirchnerstelle* von der Kirchenverwaltung am 1. September 1925 geltend gemachten Gründe zu geben:

Das in Seite 4 und 5 der Eingabe vom 1. 9. 25 vorgebrachte Argument, das Wiedererbetene, die Differenz zwischen dem Gewährten und dem Erbetenen, sei finanziell nicht von Belang, wird von mir gern zurückgenommen. Denn die Kirchenverwaltung kann den ihr seit der Entscheidung vom 24. 4. 22 entgehenden Betrag nur schwer vermissen. Daß auch der Staat nicht von dem Gesichtspunkt des größeren oder belangloseren Differenzbetrages ausgehen kann, steht fest. Dieser Punkt scheidet aus der Verhandlung darum am Besten aus.

Dagegen möchte ich ganz ausdrücklich hervorheben, daß die Kirchenverwaltung nicht Vorteile und Bewilligungen anstrebt, die ihr nicht

zustehen, sondern ihrerseits in voller Loyalität wie auch mit voller Wahrung ihrer Rechtsauffassung zur Sache steht. Auch der Kirchenverwaltungsvorstand als der Verfasser der Eingabe vom 1. 9. 1925 würde einer aussichtslosen und nicht vertretbaren Sache ein derartiges Maß von Zeit und Arbeit, wie geschehen, nicht zugewendet haben. Auch für das der Eingabe beigefügte Gutachten Rohmader erbitte ich eine erneute Würdigung (S. 5 ff. der Eingabe) So auch für das auf Seite 8 der Eingabe vom Staatsarchiv Bamberg im allgemeinen Gesagte.

Ich beschränke mich im Nachstehenden auf einen *kurzen Auszug des in der Eingabe vom 1. 9. 25 jeweils näher ausgeführten Tatsächlichen*:

S. 6: Schon vor der Übertragung von Schulgeschäften an den Kirchner bestand eine organisierte Kirchnerstelle.

S. 7: Codex Reinhardt: Der *jedesmalige Kirchner* ist auch Kollaborator. Der jedesmalige Kirchner hält Schule.

S. 8: „blos im Winter“. Der Kollaborator hat keine vollbeschäftigende Stelle (gegen Hagens etwas parteiisch voreingenommenen Standpunkt, S. 9)

S. 10: Edelmanns Verrichtungen der Stadtkirchnerei, also einer selbständigen Stelle. Bezüge der Stadtkirchnerei: Der Holzbezug ein Bezug der Stadtkirchnerei. 1711 wird der Stadtkirchnerei die Kollaboratur angegliedert.

S. 12: *Erst 1657 bekommt Baiersdorf einen Schullehrer im eigentlichen Sinn. 1657 besteht aber schon eine Mesnerstelle.* Im bestehenden Mesnerdienst wollte man 1657 keinen Wechsel eintreten lassen. Der Mesnerdienst war also wichtig genug, um ihn selbständig bestehen zu lassen, erst 1711 wird ihm eine Schulfunktion angegliedert.

S. 14: 1678 gibt es eine feste Kirchnerbesoldung. Ihre Bestandteile sind teilweise noch 1925, bzw. bis heute die gleichen. 1678 schon hat die Kirchnerstelle einen *acctiadentia* - Tarif. 1632 wurden alle Akten zerstört und damit vermutlich auch Nachweisungen über Holzbezug.

S. 15: Statt dessen findet sich 1762 ein schriftlicher Hinweis auf die

*seit unvordenklichen Zeiten bestehenden Holzbezüge von Kirchner, Organist und den übrigen Kultusbeamten mit der Bitte der restitutio in integrum.*

S. 16: Am 17. Oktober Protokoll, wonach bis 1711 eine Lehrkraft, ab 1711 mit Hilfe der Kirchnereibesoldung eine Lehrkraft für den Elementarunterricht zu besolden war. Die Kollaboratur wird vom Superintendenten in Baiersdorf besetzt, nicht vom Konsistorium. Der Superintendent besteht auf seinem Ernennungsrecht. Um die Kirchnerei und Kollaboratur bewirbt sich ein stud. theol..

S. 17/18: Der Kirchner hat 1721 das Vorrecht auf eine Dienstwohnung vor einem eventuellen Kollaborator. Die Kollaboratur ist kein eigentlicher Lehrerposten. Sie fußt bei ihrer Gründung ganz auf der Kirchnerei.

S. 19: *Die Kirchnerei aber kann ihren Mann zur Not ernähren.* Der Staat tut nichts, um eine Kollaboratur oder 2. Schulstelle lebensfähig zu begründen, in einer angesehenen kleinen Stadt mit Behörden.

S. 20: 1736 wird die Honorarfrage geregelt, wie der Kirchner für die Nebenfunktion des Schulhaltens zu entlohnen ist: Quartaliter 1 Taler. Von Holz für Schulhalten ist keine Rede.

S. 21: Nach 1790 zählt Rektor (Kantor) Weber die Einkommensbestandteile des Kollaborators (2. Lehrers) auf. Das Holz wird dabei nicht erwähnt. Lt. S. 15 aber bezieht der Kirchner das Holz schon seit unvordenklichen Zeiten, also lang vor dem auf S4 des Nürnberger Archivgutachtens vom 30. 1. 1926 genannten Stichjahre 1810 der von der bayerischen Regierung übernommenen Verpflichtungen.

S. 24: Im Etat 1811, S. 7 (Baiersdorfer Akten No 279) wird 40 Florinen Staatszuschuß beantragt, die erste eigentliche zum Schuldienst angeforderte Staatsleistung.

S. 25: Erklärung der Lokalschulinspektion Baiersdorf vom 17. 1. 1812, Attest: *Aus dem Allgemeinen Königlichen Finanzvermögen ist zum Behuf der Personal- und Real - Exigenz hiesiger Volksschule bisher weder an Geld noch an Naturalien als Besoldung etwas abgegeben worden, welches hiemit zur Anzeige bringt, Superintendent Frech (Baiersdor-*

fer Akte 279). (S. 26): Zum Fundierungsetat 1812: Das Rentamt Erlangen bescheinigt per 8. 1. 1833 den Holzbezug als Kirchnerbezug.

S. 29: Nachweisung über die Holzentschädigungsgelder von 1809, Edelmann Stadtkirchner. (2 + 6 + 6)

S. 31: Tagfahrt aufgrund Allerheiligen, Vorschrift vom 15. 4. 1810: Stiftungen und Fundationsleistungen sollen niemals den Kirchen oder Schulen entzogen oder als eine rein finanzielle Königliche Staatsdotations aufgerechnet werden.

S. 33: Verfügung der Kriegs- und Domänenkammer Bayreuth vom 22. Dezember 1809 bestimmt, daß sich die Naturalabgabe der Gerechthölzer ab 20. März 1810 ausdrücklich auf den Diakonus und den Stadtkirchner Edelmann für das Holzquantum 2+6+6 erstreckt.

*Weitere Aktenauszüge:*

S. 42: 1632 verbrannte das alte Aktenmaterial der Pfarrei und damit auch die Forstrechttakten (S. s. 13 seit *unvordenklichen Zeiten*).

S. 47: Mesnerhäuschen, also ein Einkommensbestandteil einer eigenen Mesnerstelle, hat vor 1814 längst nicht mehr existiert - längst, also zweifellos vor der Organisierung der zweiten Schulstelle.

S. 48: Im 18. Jahrhundert haben die „Rektoren“ die Kirchner als Kollaboratoren angenommen (zugezogen zum Schuldienst, vgl. Hagen S. 63), also weder staatlich angestellt noch besoldet.

S. 50: Ansätze in den alten Kirchenrechnungen: „dem Kirchner“. 1630 „Kaplans- und Mesnerhaus“. Kaplan und Kirchner also zwei verschiedene Personen. Rechnung 1654 Mietzinsentschädigung an den Kirchner, weil er selbst eine Wohnung hat und seine Dienstwohnung nicht bewohnen muß. Daß er als Kirchner ebenso wie der Organist für seine Dienstwohnung Holz bekommt, liegt nahe.

S. 51: Nach 1651 Dienstzulage (Addition) an den Kirchner zu seinem Diensteinkommen.

S. 53: Berufung auf „hiesigen Schuldienst“. 1741. 1711 wurde der Kollaborator als Dienstitel genannt. Als Schullehrerstelle zählt diese Stelle nicht bis ca. 1780.

S. 54: Bedeutsamkeit der schon vor 1671 organisierten Organistenstelle: Organist und Kirchner im gleichen Holzbezug. Daraus Rückschluß auf die Ebenbürtigkeit der organisierten Kirchnerstelle.

S. 55: Gehaltsstreit 1744 zwischen „Rektor“ und „Kollaborator“, entschieden durch Weitergewährung von 4 Talern Schulgeldern seitens des Rektors an den Kollaborator, als einzigem Gehalt des Kirchners für Schuldienst.

S. 57: Schon 1598 Titulatur: Kirchner, desgl. 1616 und öfters in Kirchenbüchern.

S. 60: Beschwerde vom 8. September 1760 Vom Bayreuther Konsistorium an das Kreiskollegium des Hochstiftes Bamberg: „seit unvordenklichen Zeiten (ab ovo) sei nach uraltem Herkommen ein determiniertes Quantum alljährlich richtig abgegeben worden, wie solches aus denen von Jahr zu Jahr dem Forstamt zugekommenen Baiersdorfer Holzdesignationen zu ersehen ist.“ Auch hier schon kann auf ein datiertes Verleihungsdokument nicht hingewiesen werden. Wieviel weniger vermag dies heute, 1930, das Pfarramt?

S. 61: Neue Beschwerde vom 17. 6. 1768 und Bitte um Ausführung der von der Regierung befohlenen restitutio in integrum. Also 1768 schon kann der Kirchner hinweisen auf *Bezüge aus unvordenklichen Zeiten*.

S. 62: 24. 12. 1785: Antrag, daß ein Kollaborator die ABC-Schüler unterrichten solle. Darnach muß die Kollaboratur nur mit Unterbrechungen bestanden haben. Die Kollaboratorenzeit - 1711 bis 1780 in Dunkel gehüllt - der Dienst unterbrochen. *Der Kirchner aber weist 1766 auf ab ovo und seit unvordenklichen Zeiten bestehende Holzbezüge hin.*

S. 66: Bayreuth 24. April 1807 an die Forstmeisterei Erlangen: Der Kirchner Edelmann steht in demselben Verhältnis wie die Baiersdorfer Geistlichen, hat Holzquantum (2 + 6 + 6) für die schon in früheren Verfügungen bestimmten Taxe zu fordern.

S. 57: 22. 12. 1809: Kirchner empfängt aus der sogenannten Markwaldung Holz von *den ältesten Zeiten* an.

S. 69: Feststellung über Gerechtigkeitsholz.

Möchte die erneute Würdigung des vorstehend Vorgetragenen dazu führen, daß der Anspruch auf Wiederherstellung des ungekürzten Holzbezugs als ein vollberechtigter anerkannt wird, in welchem Sinn hiermit erneut Antrag gestellt wird.

Pfarrer Webers Versuch einer Beweisführung für die Sache des Kirchners, wie er sie sah, ist historisch faszinierend und beleuchtet - gerade in dieser letzten Fassung - die Geschichte der Kirchnerei in Baiersdorf unvergleichlich.

Aber er hat seinen Kampf verloren und musste ihn verlieren. Die Berufung auf „Autoritäten“ aus früheren Zeiten, unter Benutzung von so ehrwürdigen Worten wie „seit unvordenklichen Zeiten“, hat ihm nur geschadet. Der Hinweis auf das Fehlen von schriftlichen Zeugnissen verbunden mit dem Bestehen auf „Indizienbeweis“ als legitimes Beweismittel ist - nach damals und heute geltendem Recht - einfach falsch, wie seine Berufung auf historische Autoritäten und Rechtsquellen überhaupt.

Was Pfarrer Weber und jene, die mit ihm gestritten haben, unternehmen, ist so zu verstehen, als wollte heute jemand einen Prozess führen unter Berufung auf die „Weimarer Verfassung“, die ja zu seiner Zeit galt. Für ihn war diese Verfassung die grundlegende Rechtsquelle wie für uns heute unsere Verfassung. Unser geltendes „positivistisches“ - wie das Fachwort lautet - Rechtssystem schließt Berufungen auf frühere Rechtssysteme und Quellen ganz einfach aus. Anders und ganz scharf formuliert: Es schneidet die Gegenwart von Vergangenheit und Geschichte radikal ab. Pfarrer Webers Auffassung hätte heute noch - man bedenke - eine Chance in den Vereinigten Staaten. In Deutschland war es damit schon zu seiner Zeit vorbei. Das hat er nicht verstanden. Und daher sein ehrwürdiger Konservatismus und sein Scheitern in seinem großen Streit.

Zum Verständnis nachzutragen ist Folgendes:

## Fassion

1. Die verschiedenen (im Verlauf von Pfarrer Webers Schrift dann unter der Formel 2 + 6 + 6 angegebenen) Holzmengen geben Aufschluss über deren Verwendungszweck: Scheite sind eigentliches Brennholz, also zur Beheizung der Räume gedacht. Stöck und Folgendes wurden vermutlich in der Küche verwendet zu verschiedenen Zwecken. Man muss sich dazu etwa vorstellen, dass damals noch im Hause Brot gebacken wurde und zwar mit Holzfeuer. Dazu genügten „Stöck“ usw., also dünne Zweige. Gleiches galt wohl für das Anfachen des Feuers im „Kamin.“

2. In Pfarrer Webers Schrift taucht immer wieder der Begriff „Fassion“ auf, wenn es um Besoldungsfragen geht. Unter Fassion ist Folgendes zu verstehen:

Gerichtliches Bekenntnis, dessen Wahrheit nur durch die Gewissenhaftigkeit des Bekennenden bedingt wird, wie z.B. Angaben über Dienstehelünft. (Meyers Konversationslexikon, Bd. 6, 1868) Also eine Art Einkommensteuererklärung auf Ehrenwort. Kein Finanzamt würde sich heute auf dergleichen einlassen (S. oben Konservatismus von Pfarrer Weber).

3. Die in Pfarrer Webers Schrift, aufgrund seiner Quellen fast immer, zumindest, wenn es um das 19. Jahrhundert geht, genannte Währung ist der Florin = Gulden. Heute noch Hollands Währung und auch als fl. abgekürzt. Um eine Vorstellung davon zu geben, welche Kaufkraft damals der Florin besaß, sei hier ein Beispiel angeführt: Lt. einer Händlerpreisliste von 1838 kostete damals eine sehr gute Uhr aus Augsburg 6 Florinen, 48 Kreuzer. Dazu wird in der genannten Liste von der Redaktion noch angemerkt: Handwerksgesellen verdienen damals etwa einen Gulden je Tag. Die Nahrungsmittelpreise schwankten stark je nach Ernteergebnis. In guten Jahren kostete 1 Sester (15 l) Kartoffeln 12 Kreuzer, ein Vier-Pfund Brot 7 bis 8 Kreuzer, ein Pfund Schweinefleisch 11 Kreuzer. (Ein Florin oder Gulden = 60 Kreuzer)

## II. Kapitel

### *Dienstvorschriften und Zeugnisse für den Kirchner*

Im Zuge der Bürokratisierung - wie in Kapitel 1 schon dargelegt - konnte es natürlich nicht ausbleiben, dass auch die Pflichten und Aufgaben, sowie die persönliche Eignung in „sittlicher“ Hinsicht des Kirchners schriftlich unter die bürokratische Lupe genommen wurden. Die „Instruktionen“ verfasste natürlich nicht der Pfarrer von St. Nikolaus in Baiersdorf. Sie kamen „von oben“ im Sinne der genannten Bürokratie und waren dementsprechend kompliziert. Das Konzept der Instruktion, die hier ungekürzt wiedergegeben werden soll, stammt etwa aus der Mitte des 18. Jahrhunderts. Genehmigt wurde es am 22. 5. 1848 vom „königlich protestantischen Dekanat, Erlangen.“ In Kraft trat diese Instruktion in Baiersdorf am 8. 11. 1861. Nötig waren dafür die Unterschriften des Pfarrers, eines Mitglieds des Kirchenvorstandes, sowie natürlich des Kirchners bei seiner Amtsübernahme. So erklärt sich wohl der Zeitunterschied von 13 Jahren zwischen „Genehmigung“ seitens des Dekanats Erlangen und dem Inkrafttreten 1861 in Baiersdorf. Dass aber diese - mittlerweile fast ein Jahrhundert alte - Instruktion zwischen Erlangen und Baiersdorf den genannten Instanzenweg durchlaufen musste, lässt darauf schließen, dass auch das Dekanat Erlangen in diesem Verfahren nur eine untergeordnete Behörde war. „Genehmigung“ hieß wohl nicht viel mehr als „Bestätigung“ eines Dekrets, dessen Urheber man wohl in der Zentralbehörde in Bayreuth suchen muss. Dass in dieser Beamtenhierarchie das Pfarramt Baiersdorf, samt Kirchner und Kirchenvorstand, nur noch eine untergeordnete Rolle spielten, ist wohl einleuchtend. Sowohl Dekanat als auch und besonders Pfarramt waren jetzt nicht viel mehr als das, was man heute „Vollzugsorgane“ nennt. Die „Befehle“ kamen von „oben“. Aber nun zunächst das „Original“, also die Fassung der Instruktion für den Kirchner, die 1861 in Kraft trat:

Dienstes-Instruktion  
für  
den jeweiligen Kirchner dahier  
zu Baiersdorf

§ 1: Allgemeine Pflichten

a) Strenge Pünktlichkeit, genaue Beobachtung der hergebrachten und vorgeschriebenen Ordnung, gewissenhafte Treue, bereitwilliger Gehorsam gegen alle Anordnungen des Pfarramtes, bei allen gottesdienstlichen Verrichtungen ein des Heiligen würdiger Ernst und Anstand, die gesamte Dienstleistung durchdringender und beseelender Eifer für die Ehre Gottes und der Heiligen Kirche. Beides sind die ersten, wesentlichsten und unerlässlichsten Pflichten des Kirchners

b) Bei allen kirchlichen und gottesdienstlichen Funktionen hat derselbe in anständiger, schwarzer Kleidung; bei den sakramentalen Handlungen zugleich in Mantel (nebst Baret!) zu erscheinen.

I Gottesdienstliche Versammlungen und Handlungen

§ 2: Allen Gottesdiensten, sowohl an Sonn- Fest- und Feiertagen, als in der Woche, sowohl Vor- als Nachmittag hat der Kirchner von Anfang an bis zu Ende persönlich beizuwohnen, die nöthigen Bücher in die Sakristei und an Altar und Kanzel parat zu legen (gegebenenfalls auch das Proklamationsbuch) und aufzuschlagen, so lange der Geistliche in der Sakristei ist, sich auch da aufzuhalten und auf den Gesang Acht zu haben (ohne jedoch selbst mitzusingen) und dem Geistlichen anzuzeigen, wann es Zeit ist, hinauszutreten; wenn aber der Geistliche die Kanzel bestiegen hat, seinen Platz in der Kirche nächst der Sakristeythüre einzunehmen, (auf die Schuljugend wohl Acht zu haben und sie nöthigenfalls in aller Stille zurecht zu weisen; auch wenn sonst innerhalb der Kirche etwas Unschickliches sich ergeben sollte, dasselbe alsobald nach Möglichkeit abzustellen, und woferne außerhalb der Kirche eine Störung der gottesdienstlichen Stille (durch Kinder, Gänse) laut werden sollte, hinauszugehen und die Ruhe wieder herzustellen.

§ 3: Auf die Liedertafel hat er die Numer des gleich Anfangs zu singenden Liedes noch vor Beginn des Gottesdienstes, die No und den Vers nachfolgender Gesänge aber jedesmal unter dem letzten Vers des vorhergehenden Liedes aufzustecken. Übrigens ist auf diese Aufsteckung der Lieder-Numer möglichster Fleiß und Aufmerksamkeit zu verwenden (namentlich bei 6 und 9.).

§ 4: Ob Fest- Feyer oder Comunionen, manchmal (nämlich bei Kerzenstiftungen) sind die Wachskerzen auf dem Altare und Kronleuchter unmittelbar vor Beginn des Gottesdienstes anzuzünden, sogleich aber nach dem Schlusse wieder auszulöschen. (Reformationsfest und Jahresabschlußpredigt).

§ 5: So ist auch an Comunionstagen der Altar (in der Kirche und in der Sakristey) ganz rein herzurichten, die vasa sacra in ganz reinem, blankem Zustande darauf zu stellen; der Wein ist vor dem Gottesdienste bei dem treffenden Wirthe zu holen, zuvor aber beim Pfarramte in das dazu bestimmte Büchlein einschreiben zu lassen, auf dessen Qualität zu prüfen, und nöthigenfalls beim Pfarramte Anzeige zu machen. Ähnliche Funktion hat der Kirchner bei Kranken-Comunionen, bei welchen er den Geistlichen jederzeit zu begleiten hat, und um welchem willen er sich niemals ohne Vorwissen des Stadtpfarrers einen ganzen Tag verreisen darf.

§ 6: Auch bei Taufen hat der Kirchner sich dem Geistlichen zur Seite zu stellen, bei Einsegnungen ihn hinauszubegleiten auf den Gottesacker; aber sowohl seine Person selbst die nöthige Hilfe zu leisten, als auch etwa vorkommender Störungen der Ruhe und Ordnung durch Kinder, Fremde mit geräuschlosem Ernste entgegen zu treten. Dasselbe ist auch bei Verwahrungs- und Predigtlichen zu beobachten. Bei letzteren hat er auch in Verbindung mit dem Klingelbeutelträger die Einlage des Klingelbeutels in die Büchse einzuwerfen. Auch für die Verabfolgung der nöthigen Bücher (Bibel, Gesangbuch) an die Calcantin (Orgelbalgtreterin) wie nachher für deren Wiederaufbewahrung hat der Kirchner zu sorgen, desgleichen die in der Sakristey

deponierten Sargtücher vor der Leiche an die Todtenfrau zu übergeben, nachher aber (getrocknet und gelüftet) wieder in Empfang zu nehmen und aufzubewahren, dieselben auch von Zeit zu Zeit nachzusehen.

## II Geläute

§ 9: (§ 7 + 8 fehlen) Tagtäglich ist das Früh- und Abendgebetläuten, so auch das Elf- und Zwölf-Uhr-leuten rechtzeitig zu besorgen. Letzteres unmittelbar nach dem Ausschlagen, das Frühgebet bei anbrechender Morgendämmerung, das Abendläuten bei anbrechender Dämmerung - nach folgender Tabelle:

### Frühgebetläuten

Von Walpurgis bis Jakobi	Von Jakobi bis Allerheiligen	Von Allerheiligen bis Lichtmeß	Von Lichtmeß bis Walpurgis
Num: 5 <sup>h</sup>	5 ½ bzw. 6 <sup>h</sup>	6 ½	6 bzw. 5 <sup>h</sup>
½ 4 Uhr	½ 5 Uhr	½ 6 Uhr	½ 5 Uhr
(an den frühesten Morgen)	(Nach 5 Uhr) Mich.	(Nach Adv. 6 Uhr)	(Nach 40 Stitt.) 4 Uhr

### Abendgebetläuten

Von Walpurgis bis Jakobi	Von Jakobi bis Allerheiligen	Von Allerheiligen bis Lichtmeß	Von Lichtmeß bis Walpurgis
½ 9 Uhr	½ 8 Uhr	½ 6 Uhr	½ 8 Uhr
(an den längsten Tagen 9 Uhr)	(nach Mich. 7 Uhr)	(Nach Adv. 6 Uhr)	(nach 40 Stitt.) 8 Uhr

Dieses Gebetläuten darf auch *nicht zu kurz* abgemacht werden. Den angemessenen Maßstab gibt die Dauer des Gebetes, eines der gewöhnlichen Abendlieder nebst Vaterunser und Segen ab. An den Vorabenden vor Sonn- und Festtagen genau um 1 Uhr ist das s. g. Feierabendläuten zu besorgen. Vor gewöhnlichen Sonntagen mit den zwei kleineren Glocken, vor Festtagen mit allen dreyen.

§ 10: An Sonn- und Feiertagen ist Vormittag für den Hauptgottesdienst das erste Zeichen zu geben mit der großen Glocke, um 8 Uhr

das andere Zeichen mit der mittleren und Schlag 9 Uhr mit allen Glocken zusammenschlagen. Das Gebet des Vaterunsers nach der Predigt wird mit Geläut der mittleren Glocke begleitet.

An den Festtagen geht dem ersten Zeichen das ungefähr 5 Minuten andauernde Zusammenschlagen mit allen Glocken voraus.

Für den Nachmittagsgottesdienst wird das erste Zeichen mit der großen Glocke um 12 Uhr, das zweite mit der mittleren eine halbe Stunde vor dem Anfange des Gottesdienstes gegeben, letzteres auch vor der Jahresschlußpredigt, jedoch um 2 Uhr. Am heiligen Christabend findet ein eine Viertelstunde andauerndes Festgeläute mit allen Glocken statt.

§ 11: Bei Freytagspredigten und Betstunden, auch vor *den Königlichen Geburts- und Namenstagen* ist auf zwei Stunden zuvor mit der großen Glocke das erste etwas längere und eine Stunde zuvor das zweite Zeichen mittelst der mittleren Glocke zu geben und mit dem Stundenschlage zusammenschlagen. Beim Gebete nach der Predigt und Lection ist an Freitagen die s. g. Schindung mit allen Glocken zu läuten, welche dagegen an solchen Freitagen, wo kein Gottesdienst stattfindet, um 9 Uhr geläutet wird. An solchen Tagen, wo für die Comunion des nachfolgenden Sonn- und Festtages Beichte gehalten wird, ist um halbeins Uhr mit der mittleren Glocke das Zeichen zu geben.

§ 12: Vor Taufen ist auf die zuvor *von der Hebamme festgesetzte Zeit* mit der kleinen Glocke bis zur Ankunft des Taufpersonals zu läuten. Für die Montagskinderlehren ist um 9 Uhr das Zeichen zu geben (mit der mittleren Glocke) und um 10 Uhr mit den 2 kleineren Glocken zusammen zu schlagen.

§ 13: Bei Hochzeiten (so lange keine Hochzeitpredigt mehr stattfindet) wird blos auf besonderes Verlangen und gegen besondere (zuvor an das Gotteshaus zu erlegende) Gebühr zur (genau) bestimmten Stunde bis zur Ankunft des Hochzeitspersonals (und höchstens 10 Minuten) mit allen Glocken zusammen geläutet Zusatz: Geschieht nur regelmäßig, Gebühr 2 Florinen, 9 Kreuzer, Schubert, Pfarrer.

Bei Hochzeitpredigten folgende Ordnung:

- a) Um 8 Uhr das erste Zeichen mit der großen Glocke
- b) Um 9 Uhr das andere Zeichen mit der mittleren Glocke
- c) Um 12 Uhr Zusammenschlagen mit allen Glocken

§ 14: Bei Leichen, und zwar

a) bei (manchen) Einsegnungen das s. g. kleine oder das s. g. große Geläut, auf besonderes Verlangen. Zu jenem gehören die beiden kleineren Glocken, zu diesem alle drey. Mit solemnen Kirchgang immer sonst. (Zusatz von fremder Hand: § 11, b: Seit Einführung des Leichenhauszwanges: Geläute bei Abgang (!) bis zur Ankunft im Friedhof (!). Nach der Beerdigung Geläute bis zur Rückkunft.

b) Bei Vermahnungen wird um 12 Uhr mit den zwei kleinen Glocken das Zeichen gegeben. Wenn dann Kreuz und Gemeinde von der Kirche abgeht, wird wieder mit diesen zwei Glocken bis zum Trauerhause geläutet, damit so lange ausgesetzt, bis das Kreuz und der ganze Zug vom Hause abgeht, wo dann mit denselben weiter geläutet wird, bis die Leiche auf dem Gottesacker ankommt. Damit wird bei diesen Leichen das Geläute geschlossen.

c) Bei Predigtleichen wird es ebenso gehalten, doch wieder statt der zwei alle drei Glocken gebraucht und auch beim Hereingehen vom Gottesacker in die Stadt ebenso zusammengeslagen.

d) Bei Frühleichen mit Grabrede wird zweimal mit allen Glocken zusammengeslagen, erstlich wenn Kreuz und Chor von der Kirche abgeht (manchmal wird vor dem Hause gesungen und dann mit dem Geläute so lange ausgesetzt) bis der Zug am Gottesacker angekommen; zweitens auch wenn er wieder zurückgeht.

§ 15: Bei Feuersbrünsten in der Stadt oder in der nächsten Nachbarschaft ist augenblicklich Sturm zu läuten, jedoch nicht ohne Weisung des Gemeinde-Vorstandes. (Unter Gemeinde ist hier die politische oder bürgerliche Gemeinde zu verstehen; nicht die Kirchengemeinde der Gläubigen, GH) Übrigens ist der Kirchner ebensowohl dafür verantwortlich, daß zu jeder Stunde bei Tag und bei Nacht auskomenden Fall eines Unglücks wenigstens Eine erwachsene Person bei ihm zu

Hause sey, als auch dafür, daß er niemandem Unbefugten zum Glocken-  
hause und Thurm oder gar das Anziehen der Glocken gestattet.

§ 16: Es hat auch der Kirchner den Glocken selbst, dem Glockenstuhl  
und den Seilen fleißig nachzusehen und sich findende Schäden so-  
gleich dem Pfarramte anzuzeigen und zur schleunigen Abhilfe mitzu-  
wirken; endlich die Glocken fleißig mit Klauenfett zu schmieren.

### III. Thurm-Uhr

§ 17: Dem Kirchner incumbiert (obliegt) auch das tägliche Aufziehen  
der Thurm-Uhr, das Richtigstellen und Schmieren derselben, wie  
überhaupt pünktliche Aufmerksamkeit auf Bewahrung und Erhaltung  
derselben. Was die Richtigstellung der Uhr anbelangt, so ist beson-  
ders dahin zu sehen, daß sie jederzeit mit der Normaluhr der Eisen-  
bahn übereinstimmt.

### IV. Verschuß, Bewahrung und Reinhaltung der Kirche

§ 18: Der Kirchner ist für treuliche Bewahrung des ganzen Kirchengē-  
bäudes und Thurmes sowohl innen als außen verantwortlich.

Auch alle vorhandenen Fenster und Läden sind wohl verschlossen zu  
halten und darauf hauptsächlich bei entstehenden Stürmen beson-  
dere Obacht zu haben.

Zur Winterszeit ist besonders dahin zu sehen, dem Schnee den Zu-  
gang auf den Kirchboden möglichst zu versperren dennoch einge-  
drungenen unverzüglich hinweg zu räumen, damit nicht bei schnell  
eintretendem Thauwetter die kirchlichen Gebäude und namentlich  
die Orgel Schaden leiden.

Auch der Kirchhof nebst seinen Bäumen und dessen Gang zum Pfarr-  
hause ist vor aller Beschädigung und Verunreinigung zu bewahren.

Obgleich bei der Gottesacker Capelle dem Gottesacker und seiner  
Ringmauer die Hauptaufsicht und Verantwortlichkeit dem Totengrä-  
ber obliegt, so hat der Stadtkirchner doch auch dorthin seine Auf-

merksamkeit zu richten und *diesfällige Pflichterfüllung des Todtengräbers zu kontrollieren* und ihm kundgewordene Vernachlässigungen dem Pfarramte anzuzeigen.

Überhaupt alle und jede Mängel und Gebrechen in kirchlichen Dingen, an den kirchlichen Gebäuden und ihren verschiedenen Paramenten hat er jederzeit ungesäumt bei dem Pfarramte zur Anzeige zu bringen.

Das Innere der Kirche, sowohl den untern Raum als die drei Emporen nebst dem Orgelraum, dann insbesondere die Galerie und die Sakristei sind jederzeit von allem Schmutz, Staub, Spinnweben rein zu halten. Es ist die ganze Kirche von oben bis unten vor allen hohen Festen: Advent, Weihnachten, Bußtage, Ostern, Pfingsten, Erndte- Reformationfest gründlich auszukehren, wenn nothwendig aufzuwaschen, und dabei auf Altar, Taufstein und Kanzel Sorgfalt zu verwenden.

Im Winter, wenn Schnee gefallen ist an Tagen, wenn die Kirche geöffnet wird, dem Kirchhofe von dessen Eingängen an zu den Kirchthüren hin, namentlich zur Sakristey-Thüre durch den Schnee ein Weg zu bahnen.

V. Treubewahrung des Vermögens und Eigenthums und dazu gegebenen Geschenken, Stiftungen etc.

§ 19: Wie schon aus dem Obigen hervorgeht, hat der Kirchner zu Bewahrung alles dessen, was Eigenthum der Kirche heißt, nach bestem Wissen und Gewissen mitzuhelfen.

Insonderheit hat er:

a) die seinen Händen übergebenen vasa sacra wohl aufzubewahren, in keine fremden Hände zu überlassen, nach gemachtem Gebrauche und darnach geschehener Reinigung immer wieder in den dazu bestimmten Koffer niederzulegen und dessen Schlüssel wohl aufzuheben.

b) Gleiche Pflicht der Aufbewahrung und Reinhaltung rücksichtlich sämtlicher Bekleidungen, Decken und Tücher von Leinwand oder anderem Zeuge, die zu Altar, Taufstein, Kanzel gehören.

Zusatz (gleich § 20!)

c) der Opferstock und die beyden Büchsen in der Kirche und dessen Einlagen sind unter die Mitaufsicht des Kirchners gestellt, die Opfer und Gaben, welche theils in Geld, theils in Kerzen und anderen Dingen hin und wieder auf den Altar oder Taufstein niedergelegt werden, sind unverzüglich dem Pfarramte zu übergeben oder wenigstens anzuzeigen, die Altarkerzen (auch die s. g. Stumpfen) im Sakristey-schrank wohl aufzubewahren.

§ 21: Die Klingelbeutel-Einlagen hat der Kirchner jedesmal auch für sich in ein laufendes Büchlein einzuschreiben. Bemerkung: Die größeren Münzsorten sind auf solche Weise dann auch am Samstag in das zu Abkündigungen und dem Konzil bestimmte Notizen-Buch einzutragen und solches dem Stadtpfarramt zu übergeben.

§ 22: Bei kirchlichen Collecten hat er die dazu bestimmten Becken vor die Kirchthüren zu stellen, möglichst unter Augen zu halten und darnach zur Zählung in die Sakristey hineinzutragen - auch diesen Betrag in ein besonderes Büchlein verzuemerken

## VI. Schreibereyen des Kirchners

§ 23: Alle Kasualien hat der Kirchner unabhängig vom Pfarramte in die treffenden Duplikathefte ohne Verzug einzutragen und ja keinen Fall zu übersehen, dabei wohlleserlicher Handschrift sich zu befleißigen und auf Richtigschreibung der Namen besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Auch hat er am Jahresschluß-Tage die sämtlichen Actus Ministeriales, behufs der am Neujahrsfeste üblichen Bekanntmachung an die Gemeinde in das kirchliche Notizen-Buch einzutragen, und außerdem in den ersten Wochen des Neujahrs in die beim Landgerichte deponierten Matrikel-Duplikate das jüngst verflossene Jahr nachzutragen.

## VII. Persönliches Erscheinen des Kirchners vor dem Stadtpfarrer:

So oft der Geistliche es in amtlichen Sachen für nothwendig findet, den Kirchner zu rufen, hat derselbe unweigerlich alsobald zu erscheinen und den Aufträgen Folge zu leisten. Namentlich hat er

a) jeden Samstag um 1 Uhr nach dem s. g. Feyerabendläuten (oder nach der Beichte) sich bei dem Stadtpfarrer einzufinden, um die Lieder für die Gottesdienste des nächstfolgenden Tages und etwaige sonstige Aufträge abzuholen;

b) an denjenigen Samstagen, für welche Beichte angekündigt ist, Vormittags anzufragen, ob dieselbe wirklich statt finden werde, und das Lied für die Beicht-Messen in Empfang zu nehmen;

c) auch für alle anderen Gottesdienste die zu singenden Lieder rechtzeitig abzuholen und dem Cantor davon Mitteilung zu machen;

d) endlich solche Personen, die bei dem Pfarramte zu erscheinen haben, im Namen desselben zu bestellen und nöthigenfalls dem Pfarramte wieder Antwort zu bringen.

e) Vorfälle in der Gemeinde, welche zu wissen für das Pfarramt in heilsamer Beziehung wichtig erscheinen, z. B. gefährliche Erkrankungen von Gemeindegliedern, hat er demselben getreulich zu melden; *in welcherlei Dingen jedoch meist Verschwiegenheit zu beobachten ist. Anderer Seits wird auch dem Kirchner Verschweigung seines Namens, wo immer nur möglich, zugesichert.*

Dass die Bürokratie in dieser Zeit immer stärker und immer mehr in Dinge eingriff, die wir heute vielleicht kleinlich nennen würden, geht aus diesem Dokument - im Sinne des schon eingangs Gesagten wohl eindeutig hervor. Obwohl man ja bedenken muss, dass die „Kleinlichkeiten“ heutzutage nur wo anders vorkommen. Zu verstehen ist diese Instruction und die nachfolgend wiedergegebene nämlich nicht zuletzt so, dass damals der Kirche Aufgaben zukamen, die heute von anderen Behörden wahrgenommen werden. Die Kirche musste deshalb „weltlicher“ sein als heute. Dies gilt z. B. besonders für Punkt e der Instruktion. Es kann wohl kaum ein Zweifel daran bestehen, dass mit dieser „Instruktion“ dem Kirchner befohlen wird, in der Ge-

meinde als „verschwiegener“ Denunziant zu wirken. Und unter „gefährlichen Erkrankungen“ muss man sich wohl solche vorstellen, die niemand gerne wahr und von sich gesagt haben will, also z. B. Geschlechtskrankheiten und ähnlich Seuchenartiges, das von vornherein mit einem moralischen Makel behaftet ist. So unangenehm der Gedanke ist, dass damals der Kirchner „anonym“ solchen Dingen nachspüren musste: Heute regelt das die ärztliche, vor allem amtsärztliche „Meldepflicht“.

Zum Stil dieser Instruktion muss gesagt werden, dass seit dem Aufkommen des „Absolutismus“ im 18. Jahrhundert und der damit verbundenen, wachsenden Rolle der Zentralbürokratie eine Sprache und ein Verhalten gängig wurden, die Heinrich Mann zu Anfang des 20. Jahrhunderts treffend analysiert hat in seinem Roman „Der Untertan“. Das ist das Wort! Als „Untertan“ im Sinne Heinrich Manns wurde jetzt nicht nur der Laie behandelt, sondern auch der niedriger stehende „Beamte“. Also nicht nur der Kirchner, sondern auch der Stadtpfarrer von Baiersdorf waren in diesem Sinne „Untertanen“ aus der Sicht der Bayreuther/Ansbacher Zentralbürokratie. So muss man wohl den beinahe militärischen Befehlshaberton der Instruktion verstehen. Dass dann in Baiersdorf nichts so heiß gegessen wurde, wie in dieser Befehlshaberwut gekocht, darf man wohl annehmen. Dafür spricht folgende Instruktion aus der gleichen Zeit, an der bemerkenswert ist, dass gesagt wird, was **der Kirchner nicht darf!** Hie militärisches Gebot, da - zumindest in Teilen - Verbot:

## Instruktion

für den Stadtkirchner in Baiersdorf:

- 1) müße derselbe sorgfältige Aufsicht auf alle ihm anvertraute Kirchen-Geräte und Inventarium Stücke haben, besonders aber hat er das Silberzeug wohl zu verwahren, indem er für den Verlust eines jeden einzelnen Stückes verantwortlich ist.
- 2) Wenn der Kirche etwas verehrt und ihm eingehändigt wird; so muß dem Stadtpfarramte sogleich Anzeige davon gemacht und der

Name des Wohltäters, ist er anders nicht unbekannt geblieben, aufgezeichnet werden.

3) Nothwendig gewordene Reparaturen in der Kirche oder an den Gerräthschaften darf der Stadtkirchner nicht *eigenmächtig* fertigen lassen, sondern muß sie zuvor dem Stadtpfarramte anzeigen.

4) Auf dem Kirchenboden und unter dem Kirchendach hat er fleißig nachzusehen, ob nicht durch die Witterung auch etwas schadhafft geworden sey. Auch muß er überhaupt den Kirchenboden vom Unrathe reinigen, und im Winter den Schnee daraus wegschaffen lassen.

5) Die Kirchenglocke soll er regelmäßig aufziehen, ihren Zustand fleißig untersuchen, und die entdeckten Mängel sofort dem Stadtpfarramte anzeigen.

6) Das Kirchengelände soll er mit der bisherigen Observanz mit Genauigkeit besorgen und bey besondern Fällen sich nach der Weisung des Stadtpfarrers bequemen.

7) Die Altar- und Taufstein-Tücher an allen hohen Festen, nämlich Weihnachten, Ostern und Pfingsten waschen und das Fehlerhafte daran ausbessern lassen.

8) Die Kirche und Sakristey, so auch Kanzel und Altar, müssen mit allem, was dazugehört, reinlich gehalten werden. Nicht nur an den erst benannten drey hohen Festen, sondern von Quartal zu Quartal ist der Stadtkirchner verpflichtet, die Kirche und Sakristey unten und oben, worunter allmännliche und weiblichen Stühle begriffen sind, vom Spinnewebe und Unrathe reinigen zu lassen. Überhaupt ist der Stadtkirchner verpflichtet, die Kirche und Sakristey in einem reinlichen Zustande und daher die Reinigung vorzunehmen, so oft es nöthig ist.

9) Die Altar- und Kanzel-Bekleidung, die Kerzen und Lichter an heiligen Festtagen und wie es bey den öffentlichen und privat-Comunionen herkömmlich ist, hat er zu besorgen.

10) Die Kirchenlieder hat er zur bestimmten Zeit bey dem Stadtpfarrer abzuholen und dann an die Kirchen-Tafeln anzuschreiben.

11) Die liturgischen Kirchenbücher hat er sowohl bey dem öffentlichen Gottesdienste als auch bey Taufen, Trauungen etc. aufzulegen und aufzuschlagen.

12) Bey Haustaufen und Hauscomunionen hat er den Stadtpfarrer oder dessen Vertreter abzuholen, zu begleiten und die Handlungen abzuwarten. In der Kirche hat er denselben, so oft er die Kanzel um zu predigen besteigt, bis an die Treppe derselben zu begleiten.

13) Bey den Taufen, Trauungen und Leichen hat er alle in die Kirchenbücher einzutragen, Namen und Data mit der sorgfältigsten Genauigkeit, auch in Absicht auf die Rechtschreibung der Namen aufzuschreiben und sie in eigne Bücher einzutragen, welche die Duplikate der Kirchenbücher ausmachen, durchaus übereinstimmen müssen.

Diese Instruktion zeigt, besonders unter 3., dass der Kirchner wohl nicht ganz so brav war, wie es die höhere Beamtschaft wollte. Wozu sonst das Wort „eigenmächtig“? Auch 1. und 2. lassen vermuten, dass man sich „höheren Ortes“ genötigt sah, dem Kirchner nochmals einzuschärfen, vom „Silberzeug“ nichts wegkommen zu lassen. Da vom „Silberzeug“ etc. in diesen Instruktionen immer wieder die Rede ist, jedoch verständlicherweise ohne dass die Gegenstände einzeln genau benannt werden (woher sollte man wissen, was sich in der Kirche befand?), soll jetzt aus dieser Zeit ein Inventar wiedergegeben werden:

### Inventarium

Alles dessen, was bey hießig Würdigem Gottes-Haus, an Kirchen-Ornat und anderen zum Gottes Dienst gehörigen Sachen vorhanden.

An Kelchen und Patinen.

Ein mittelmäßig in- und auswendig Vergoldeter Kelch, auf welchem E.G. zu finden.

Ein Silber-Vergoldetes Patinlein, darauf der Name G.H steht.

Ein Klein zimerner Kroenlein (vermutlich Zinn) Kelch, mit dem Patinlein Gelb.

Ein mit dem Lamm gestickter Reliefdeckel.

Eine Stroherne Oblaten-Schachtel, verehrt von Zöllner 1708.

Eine Silberne Vergulde Oblaten-Schachtel Anno 1710 zum Würdigen Gotteshaus verehrt.

An Kandeln.

Eine zinerne Maaß Kandel, gelb

Eine Seidel-Kandel, gelb.

Zwey halbe Seidel- und eine Achtel-Kandel.

Eine Tauff-Kandel, mit den dazugehörigen Meßingen Beck.

An Leuchtern.

Sechs Meßinge Leuchter und eine Meßinge Licht Puzen.

An Altar Tüchern.

Ein Herrlich Samet und gelb Daffentes (Taft), mit blauen Bandt und Silbernen Spizen besetztes Altar-Tuch.

Zwei weiße, mit Stuckwerk geneete, (aus Stücken zusammen gesetzt) und mit Leinwandt unersetzte Altar-Tücher.

Ein großes Altar-Tuch, ohne Spizen, auf den großen Altar gehörig.

Ein mit Stuckwerk unterneetes Altar-Tuch zu der altroth Daffenten Kleidung.

Ein weiß gemödel (Behandlungsweise von Stoffen, Näheres nicht bekannt) blau, und schlechtes Altar-Tuch.

Ein weiß Altar-Tuch, auf den großen Altar gehörig.

Ein roth gemödeltes, mit franzen gar schlechtes (!) Altar-Tuch, über dem großen Altar, so continuè darauf liegt.

Ein grünes Tuch, auf den kleinen Altar, mit franzen, so gleichfalls continuè drauf liegt.

Zwey alte viol-blaue Daffente Altar-Tüchlein.

Ein roth Daffent Tuch, über den kleinen Altar.

Drey Bund geneete Varweten, auf den Altar Fuß tritt gehörig.

(Anmerkung des Herausgebers: Das Manuskript ist lückenhaft und stellenweise unlesbar. In Klammern wurde so weit wie möglich, auch zum Verständnis alter Fachworte, ergänzt, GH).

Ein weiteres Kapitel betreffend Pflichten, Eignung etc. des Kirchners ergibt sich daraus, dass im 19. Jahrhundert das Pfarramt Baiersdorf verpflichtet war, sogenannte Qualifikationstabellen über den Kirchner zu erstellen. Was das hieß, soll nachstehend wiedergegebene, vollständige Tabelle aus dem Jahre 1837 deutlich machen:

Qualifications-Tabelle der niedern Kirchendiener, als Cantores, Organisten, Meßner

Fortlaufende Nummer	Wohnort	Vor und Zunahme der niedern Kirchendiener	Lebensdienst Alter Jahre	Familien-stand	Dienstes Ertrag					Fähigkeiten	Kenntniß	Musikalische Kenntnisse	Amtstreue und Fleiß	Lebenswandel	Allgemein-Note	Bewertung mit Angabe aller anderen Erwerbstätigkeiten
					fl. überhaupt	fl. Lehrer	fl. Cantor	fl. Organist	fl. Meßner							
1	Baiersdorf	Adam Willibald Preis	46.28	verehelicht 6 Kinder	464.28 %	350	55 %	114	33	sehr gut	sehr gut	sehr gut	sehr pünktlich	ohne Tadel	sehr gut	
2	Baiersdorf	Bernhard Ludwig Banrindel	56.20	getraut	389.22 %	205.46 %	153	35 %		gut	hinlänglich	gering	beachtlich	anständig	gut	75 FL hat derselbe schon bekommen
3	Baiersdorf	Friedrich Karl Stendel (?)	60.15	verehelicht 6 Kinder	74.49	??.??	74.49			sehr gut	-----	sehr gut	lobenswert	ordentlich	sehr gut	ist zugleich Stadt-schul-lehrer

Wird andurch beglaubigt  
 Baiersdorf den 24. Oct. 1837  
 Von  
 Königl. Pfarramt  
 Jahreiß

Dieses Dokument zeigt zuerst einmal, dass es dem Kirchner zu dieser Zeit finanziell nicht eben schlecht ging. Ein Jahreslohn von etwa 400 Florinen = Gulden entspricht dem Lohn eines Handwerksgelesen (Ein Florin pro Tag, s. oben). Dazu kommen aber die Naturalieferungen, wie im ersten Kapitel dargelegt. In unsere Zeit übersetzt heißt das aber: Der Kirchner verdiente in Bargeld etwa soviel wie ein Handwerksgeleser. Per Naturalieferung, vor allem Holz, wofür ja Pfarrer Weber kämpfte, hatte er aus heutiger Sicht praktisch keine Strom- und Heizungskosten. Er musste wohl auch keine Miete zahlen. Denn er war ja damals noch gleichzeitig Schullehrer. Er hatte also ein Haus zu bewohnen, das gleichzeitig das Schulhaus für die „zweite Klasse“ war. Unter „zweiter Klasse“ darf man sich übrigens nicht vorstellen, was wir heute darunter verstehen. Es war aber doch ungefähr das, was wir heute Grundschule nennen. Wichtig zum Verständnis des Kampfes, den Pfarrer Weber um das Kirchneramt führte, ist deshalb die Einsicht, dass zwischen 1700 und 1930 Schule und Kirche immer mehr auseinander driften. Es wurde schon darauf hingewiesen. Man kann es aber nicht nachdrücklich genug betonen. Sodann zeigt die Qualifikationstabelle eben den Aufstieg zentraler Bürokratie. Zum Problem der Besoldung des Kirchners soll hier ein Dokument wiedergegeben werden, welches zeigt, was der Kirchner an Naturalien noch zu bekommen hatte. Pfarrer Weber hat sich mit dieser Frage nicht befasst; aus Gründen, die aus der bisherigen Dokumentation wohl hervorgehen. Die Auflistung stammt aus dem Jahre 1814:

An Naturalien als:

1. Besoldungs Korn 6 Beier. Mez und 17 Maas aus dem königl. Rentamt.
2. An Holz wird abgegeben:
  - a) 2 Klafter Scheidholz
  - b) 6 Klafter Stock
  - c) 6 Schock Wellen (? , unleserlich) oder Büsche nach dem Waldzins. (Also nach der  $2 \times 6 \times 6$  Formel, die Pfarrer Weber immer wieder erwähnt, s. Oben)

### 3. An Laut-Brod, an statt Lautgarb genannt:

Jahrlich zu Jacobii darf man anfangen einzufordern, dann gehort sichs von Rechts wegen, da jeder Guths-Besitzer der Grund Stucke besitzt das nehmlich abzugeben verbunden sey, weil es Lautgarb an statt Lautbrodt genannt wird, und nicht nur der Anspann haltende allein, dar unter verstanden werden kann, steht, wenn der Antrag dahin gemacht wurde, das Gutachten dahin ausfallen muste (wohl in der Pflicht? kaum leserlich!), ist leicht zu entscheiden.

NB: Im Fall, wann der Wald gesperrt wurde und niemand Holz bekommt, so mu uns das Geld an statt dem Holz dafur bezahlt werden, ist akten masig.

An Accidentien

welche vorher schon bey jedem Actus angefuhrt sind, man darf nur nachschauen, ist alles deutlich bestimmt, siehe

Pag. 7 Kindtaufen

Pag. 8 Hochzeiten

Pag. 9 Leiche

Pag. 10 Private Comunion

Pag. 12 Beichte oder Kranken Comunion

NB: Die Accidenzien konen circa recht wohl auf 60 Florinen angeschlagen werden.

Dieses nur bruchstuckhaft uberlieferte und in Teilen kaum leserliche Dokument beweist wohl doch dieses: Zu allen schon angefuhrten Einnahmen bekam der Kirchner unter dem Namen „Lautkorn“ oder „Lautbrod“ auch noch von den „Gutsbesitzern“ Baiersdorfs fast wortlich „sein taglich Brot“. Dazu mussten alle beitragen. Auch dann, wenn sie keinen „Anspann“ hatten. Was wohl nur heien kann, dass sie das geerntete Korn von einem Nachbarn in die Scheuer fahren lieen, der wohlhabend genug war um ein Pferdegespann zu besitzen oder mehrere. Der Unterschied zwischen „Brod“ und „Korn“ heit wohl nur, dass in jedem Fall ungedroschenes Korn geliefert wurde, per „Anspann“ vor die Haustur wie das Holz. Gedroschen wurde dann wohl vom Kirchner oder seiner Frau mittels Dreschflgel. Ob man es dann zu einer Muhle bringen konnte, um Mehl daraus zu machen, ist nicht

ersichtlich aber wahrscheinlich. Brot im wörtlichen Sinne machte dann die Frau Kirchnerin daraus mit dem angelieferten Holz im Backofen.

Zu den im Dokument angeführten „Accidentien“ soll hier nur dies angemerkt werden:

1. Die genannten Seiten 7 bis 12 fehlen leider.
2. Seite zwölf (nach Zitat) muss wohl bedeuten, dass der Kirchner dem Stadtpfarrer zu assistieren hatte, wenn es darum ging, einem Schwerkranken oder Sterbenden die Beichte abzunehmen und ihm die Sterbesakramente zu spenden. Für diese Interpretation sprechen alle anderen Dokumente über die Pflichten des Kirchners, die im Archiv von St. Nikolaus vorhanden sind, und die zum größten Teil in dieser Darstellung wiedergegeben werden.
3. Dass sich die Einkünfte des Kirchners aus diesen „Accidentien“, also aus Sonderzahlungen für seine Dienste bei den genannten Gelegenheiten immerhin auf 60 Tageslöhne eines Handwerksge-  
sellens addieren (s. oben), muss doch vermerkt werden. Denn diese Gelder hatten ja die Betroffenen - Gemeindemitglieder, die ein Kind zu taufen hatten, Hochzeitsleute usw. - zu zahlen.

Zum Thema Einkünfte des Kirchners und seiner sozialen Stellung muss abschließend noch eine historische Tatsache erwähnt werden, die schon beinahe ein Kuriosum ist. Im 19. Jahrhundert kam die Bayerische Staatsregierung auf die Idee, dass bei der Besetzung von Kirchnerstellen Bewerber zu bevorzugen seien, die „gedient“ hatten, wie man damals sagte, also ehemalige Soldaten.

Wie man auf diese Idee kam, ist nicht schwer zu erraten. Mit der allmählichen Einführung der allgemeinen Wehrpflicht nach den Napoleonkriegen und dem damit verbundenen Nationalismus des 19. Jahrhunderts wandelte sich die Vorstellung davon, was ein Soldat sei. Niemand wäre auf den Gedanken gekommen, der Staat habe gegenüber den Söldnern früherer Zeiten eine andere Verpflichtung als eben die, ihnen den Sold auszuzahlen. Und wenn sie den bekamen, hatten sie auch noch Glück. Keiner dieser Söldner fühlte sich im übrigen seinerseits

dem „Staat“ irgendwie moralisch verpflichtet, für den er im Krieg kämpfte. In einer der blutigsten Schlachten der Napoleonskriege - bei Preußisch-Eylau in Ostpreußen, 1807 - kämpfte ein Regiment von Ansbacher Dragonern auf Seiten Preußens gegen Russland. Ansbach - wie die ganze Bayreuther Markgrafschaft, zu der ja auch Baiersdorf gehörte - war damals noch kein Teil Bayerns oder gar Preußens.

Mit den sogenannten Freiheitskriegen wurde dies dann anders. Der Soldat fühlte sich seinem „Vaterland“ gegenüber verpflichtet, dem er „diente“. Die Begriffe Vaterland und Dienen gehören eng zusammen, was ja noch heute die Vereidigung von Bundeswehrsoldaten zeigt.

Umgekehrt übernahm nun der Staat - oder das Vaterland - Pflichten, die weit über die eigentliche Dienstzeit hinausgingen. Versorgungspflichten insbesondere. Und dies führte nun eben in Bayern u. a. dazu, dass „Gediente“ ein Vorrecht haben sollten bei der Besetzung von Kirchnerposten. Die Dokumente hierüber im Archiv von St. Nikolaus sind spärlich und betreffen nicht Baiersdorf. Deshalb wurde hier die historische Darstellung der allgemeinen Problematik gewählt. Aus den vorhandenen Dokumenten lässt sich jedoch schließen, dass die ganze Sache nie recht funktioniert hat. Bis etwa 1860 gab es deshalb Schwierigkeiten, weil viele der „Gedienten“ einen Kirchnerposten gar nicht haben wollten. Ein Beispiel aus Nürnberg im Archiv belegt das. Und spätestens ab 1871, also zu „Preußenkaisers Zeiten“, um es auf gut bayerisch-fränkisch zu sagen, kehrte sich das Ganze dann um. Man hatte, sicherlich aufgrund der „Aufrüstung“ seit dem Krieg gegen Frankreich 1870/71, viel zu viele Gediente, um das Problem mit Tricks wie deren Bevorzugung bei der Besetzung von Kirchnerposten lösen zu können. Das Schlusswort für dieses merkwürdige Kapitel in der Geschichte des Kirchnerwesens nicht nur in Baiersdorf soll das Königlich Bayerische Staatsministerium des Innern, Kirchen- und Schulangelegenheiten haben.

Unter dem Datum, München, d. 4. April 1912 wird „An die sämtlichen K. Regierungen, Kammern des Innern und die K. Konsistorien in Ansbach, Bayreuth und Speyer“ folgendes verkündet:

Betreff:

Die Besetzung der Mesner- und Kirchendienststellen.

In das Verzeichnis der den Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins im Geschäftsbereiche des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorbehaltenen Stellen von 4. März 1912 (Gesetz- und Bekanntmachungsblatt S. 103 bis 114) sind die Mesner- und Kirchendienerstellen nicht mehr aufgenommen worden. Hienach können in die Listen der Anwärter für die Anstellung als Mesner oder Kirchendiener neue Meldungen nicht mehr eingetragen werden; auch käme etwaigen Wiederholungen der Meldungen seitens der in diesen Listen eingetragenen Stellenanwärter eine Bedeutung nicht zu.

Den in den Listen Vorgemerkten steht kein Anspruch mehr zu, daß sie bei der Besetzung der Mesner- oder Kirchendienerstellen gegenüber Zivilbewerbern ausschließlich oder vorzugsweise berücksichtigt werden; die Regierungen, Kammern des Innern, und die Konsistorien werden aber, soweit ihnen das Besetzungsrecht zukommt, bei den Stellenbesetzungen tunlichst auf die in den Listen Eingetragenen Bedacht nehmen.

Die für Mesner- oder Kirchendienerstellen vorgemerkten Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheines wollen von der veränderten Sachlage in Kenntnis gesetzt werden.

gez.:

Dr. v. Knilling

Zu dem Problem, das die dokumentierte Qualifikationstabelle stellt, muss noch etwas angemerkt, und ein ebenso vielsagendes Dokument, wie das des Innenministeriums soll ungekürzt wiedergegeben werden.

Diese Qualifikationstabellen hatte der Stadtpfarrer auszufüllen und an das Dekanat in Erlangen zu senden, wie aus dem Beispiel hervorgeht. Das Dekanat Erlangen war aber keineswegs die oberste Instanz, wie man vermuten könnte. Auch in diesem Fall zeigt ein Dokument aus dem Archiv von St. Nikolaus, wo schon damals in der Beamten- bzw. Kirchenhierarchie unten und oben war. Oder auch das bereits betonte Wachsen der Bürokratie überhaupt.

Unter dem Datum des 16. Januar 1862 versendet das „Königlich protestantische Consistorium“ zu Ansbach - unter dem Aktenzeichen (so weit ist man jetzt in der Bürokratie !) Act Num. 6. 2119/Ki 25 an alle ihm unterstehenden Dekanate folgendes Schreiben:

Im Namen Seiner Majestaet des Königs.

Da bezüglich der Einsendung der Qualifikationslisten der niederen Kirchendiener an das k. Consistorium mit *lange schon eine große Unregelmäßigkeit und Ungleichheit besteht*, indem einige Dekanate dieselben noch alljährlich einsenden, andere nur zeitweise, die meisten aber solches ganz unterlassen, so sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, sowohl zu Herstellung der nöthigen Gleichheit in der Behandlung dieses Gegenstandes, als auch zur Geschäftserleichterung der Dekanate zu verfügen, daß ins künftige die Qualifikationslisten der niederen Kirchendiener nur noch von den Pfarrämtern an die Dekanate alljährlich im Monate Januar einzusenden sind, die Einsendung einer Zusammenstellung derselben an das Consistorium aber hinfort zu unterbleiben habe, da *bei Besetzung von niederen Kirchendiensten, welche mit Schulstellen verbunden sind, dem k. Consistorium jedesmal die nöthigen Mittheilungen von der k. Regierung gemacht werden*, bei selbständigen Kirchendienerstellen aber die Auszüge aus den bei den Dekanaten reponierten Qualifikationslisten mit vorgelegt werden müssen.

Die Dekanate haben jedoch auf richtige Einsendung dieser Listen von Seite der untergegebenen Pfarrämter zu achten; um jederzeit dem k. Consistorium nach diesen Listen die nöthigen Unterlagen aus denselben machen zu können.

Auch in dieser Hinsicht funktionierte also offenbar nicht alles so, wie man es sich „oben“ gedacht hatte. Zu bemerken ist, dass sich nicht einmal mehr das Consistorium in Ansbach mit diesen Listen zu befassen hatte, wenn der Kirchner gleichzeitig auch noch Schullehrer war. Schulsachen gingen München an und Weisungen kamen von dort. Die Trennung von Schule und Kirche war also schon um diese Zeit sehr weit fortgeschritten.

### III. Kapitel

#### *Eine Instruktion besonderer Art*

Unter den Dokumenten, welche sich mit den Pflichten des Kirchners befassen, befindet sich auch das nachstehend vollständig wiedergegebene. Es leitet in gewisser Weise über zum Kapitel über das Glockenspiel, das leider mangels einschlägiger Dokumente kurz sein wird. Im übrigen möge sich der Leser der Überschrift „besonderer Art“ erinnern.

#### Anmerkungen

Was ein zeitiger Kirchner bey hiesiger Stadtkirche jährlich seinen Pflichten gemaes zu besorgen hat.

I

Am Weihnachtsfest und Abends vorher um 9. Uhr (wird?) mit allen Glocken eine Viertel Stunde zusammen geschlagen und Tags vorher um (?) Uhr das nehmliche. Desgleichen auch den Festtag früh um 7 Uhr wird mit 3 Glocken das (?) gelitten, auch wird das Altar mit dem braunen Altartuch mit gelben Taffend besezt, nebst den braun roth und mit Goldenenstreifen, wovon eine mit G.B., das 2te mit K.B. bezeichneten Aufhalttüchlein behängt,

II

Am Neuenjahr das Roth Altartuch mitgelben Franzen besetzt nebst dem Helblauen Aufhalttüchlein mit silbernen Treßlein besetzt angekleidet,

III

Am Charfreitag wird das Altartuch weiß, und mit schwarzen Aufhalttüchlein, die Kanzel schwarz behängt, dergleichen  
NB Am Buß-und Betttag das nehmliche wie am Charfreitag, schwarz.  
NB am Charfreitag wird in der Früh um 7 Uhr mit drei Glocken zusammen geschlagen und Tags auch um 1 Uhr mit 3 Gl.

#### IV

Am Osterfest wird das Altar wie am Neuen-Jahr bekleidet, nemlich roth.

#### V

Am Pfingstfest wird das Altar mit den grünen Altartuch nebst Aufhalt-tüchlein, alles grün bekleidet, desgl am Dreyeinigkeitsfest.

NB wird bemerkt, daß bey jedem Festtag imer Tags vorher um 1 Uhr mit 3 Glocken das Fest eingeläutet, des Morgensfrüh, und jederzeit die Kirche gehörig gereinigt wird, NB auch die rothen Vorhänge, die alten nur zurück geschoben und die anderen daran gehängt, NB am Trinitätsfest ebenso.

#### VI

Ferner hat der Kirchner die Uhr auzuziehn, zu richten, gehörig einzuschmieren, wie auch die Glocken, Weiters wann etwas am Geläut, der Uhr, der Stränge, so wohl der Uhr, als der Glockenstränge fehlt, so gleich bey dem Stadtpfarramt gehörige Anzeige machen, damit ich (d.h. der Kirchner) nicht verantwortlich gemacht würde, vert (verte = wenden)

#### VII

bey Kindtaufen wird mit der kleinen Glocken so lang geläutet, bis sie in der Kirche sind davon bekommt der Kirchner 22 und  $\frac{1}{2}$  Kreuzer, NB wird aber im Haus getauft, bekommt Er es doppelt, nemlich 45 Kreuzer und ein Betgeld ist gewöhnlich, wie in der Kirche, davor muß es gehörig eingetragen werden, wie es mein (des Kirchners) Register zeigt, auch die Hauß-Nro. (Hausnummer).

#### VIII

bey Hochzeiten bekommt der Kirchner jedesmal 1 Florin, 15 Kreuzer. NB Tritt aber der Fall ein, wie es sonsten gebräuchlich war mit einem öffentlichen Kirchgang, welches (das Hochzeitspaar mit Gefolge wohl) sonst um 12 Uhr in die Kirche durch den Geistlichen vor dem Hauß abgeholt wurde und wieder durch den Geistlichen bis zum Hauß begleitet wurde retour. NB so trägt der Kirchner das Klingelsäcklein unter der Kirche her um vors erste der Braut und Ehrenmütter dann zweitens zum Bräutigam und den Ehrevätern, dann folgt weiter,

und das gehört dem Kirchner. Dann darf er ins das Hochzeithaus schiken dann gehört ihm Suppe, und Fleisch, Brod und (?) Maas Bier. Dahingegen wird um 8 Uhr mit der ersten Gocken gelitten, dann um 9 Uhr mit der II Glocken das Ander (mal, wohl) und um 12 Uhr, wann der Geistliche die Brautleute abholt, wird mit 3 Glocken bis sie in der Kirche sind zusammen (vert = wenden) geschlagen, dann wann es aus ist und das V.Unser gebetet wird, würde mit der II. Glocke ausgeläutet.

## IX

Bey einer Leiche.

Wann eine Grabrede gehalten wird bekommt der Kirchner gewöhnlich 1 Florin, 45 Kreuzer

oder zum wenigsten 1 Florin, 30 Kreuzer

bey einer Predigt desgl. 1 Florin, 90 Kreuzer

bey einer Vermahnung eines (?) 1 Florin, bey einer kleinen 45 Kreuzer, und wann es auch in der Stile begraben wird muß dies bezahlt werden, wann ich (der Kirchner!) nichts weg schenken will.

NB a wird bemerkt, daß bey einer Grabrede wann das Kreutz abgeht muß mit 3 Glocken, bis sie mit der Leiche vor dem Kirchhof sind, zusammen geschlagen werden, und wenn es aus ist, die Leiche hineingesenkt und bey dem letzten Vers muß man Nachricht vertheilen, das wieder zusammengeschlagen wird bis die Leichtleute im Hauße sind (vert)

NB b. bey einer Predigt aber wird um 12 Uhr mit 3 Glocken zusammen geschlagen und wann das Kreutz abgeht, wird das nehmliche mit 3 Glocken bis zum Leichthauß zusammen geschlagen, dann wird aus gesetzt bis das Kreuz abgeht, als dann wird wieder mit 3 Glocken bis in Kirchhof die Leiche ist, zusammen geschlagen,

c. bey einer Vermahnung wird um 12 Uhr mit zwei Glocken, nehmlich mit der II. großen (?) Glocken geläutet und mit der kleinen, dann wann das Kreutz von der Kirche abgeht, wird wieder mit 2 Glocken bis zum Leichthaus geläutet, dann wird so lang ausgesetzt, bis das Kreutz wieder abgeht, dann wird zusammengeschlagen bis die Leiche auf dem Gottesacker ist, NB dann wann es aus ist, wird bey einer Vermahnung nicht mehr gelitten, (gelitten hier wie oben = geläutet).

## X

Bey Komunionen, am Sonnabend Beicht, dann werden die Beicht-leuthe aufgeschrieben, als Mann und Frau aufgeschrieben, als, z. B. dem Mann gefragt, w. d. Fr. mit Vornamen heißt, wird zuvor hinge-  
setzt mit fortlaufender Numero.

NB wann kein Festtag ist, das die Kertzen nicht zu früh beym zusammen schlagen angezündet werden, dann werden selbige erst nach der Predigt so gleich angezündet,

1. Das Buch, wovon der Seegen gesprochen wird, mit der zerrißnen Band, wird die Collecte aufgeschlagen und auf das Pult gelegt.
2. Die Oblaten zur linken, den Wein zur rechten, der Wein muß nach der Mengezahl berechnet werden, *lieber 1/8 mehr als weniger.*

## XI

Bey Privat Comunionen,

vor der Kirche, in der Saryhtey, wird das kleine gelbe Tüchlein aufgebräutet, dann 2 kleine Leuchter hingestellt, die Oblaten links, den Wein rechter Hand, das schwarze Buch Kirchen Agenta genaunt hingelegt, und aufgeschlagen, wo schon oben dar über geschrieben ist. NB muß von den Privat Komunikanten extra den Kirchner was davor bezahlt werden, man kann es rechtmäßiger Weise abfordern (verta)

## XII

Ferner wann jemand im Hauße auf dem Bette gespeißt wird, nimmt man den kleinen kranken Kelch genant mit, dann das schwarze Buch wo bey Kindtaufen dann bey einem jeden Actus gebraucht wird, bezahlt für den Stadtpfarrer 30 Kreuzer. Dann der Kirchner bekommt 15 Kreuzer, ist Obherfans (Observanz = Gewohnheit)

## XIII

Bey Betstunden

Montag, und Freytag, liegt ein Buch auf dem Altar, auf dem Pult, wo von Montag bis Freytag bestimmt wird jedes mal die Collecto auf geschlagen am welchem Tag ich (ich wiederum der Kirchner) selbige gebrauche

Besiehe weiter 8 (d.h. Blatt Nr. 8 im Akt)

Ferner ist zu bemerken, was das ganze Jahr hindurch zu besorgen ist

1. Am Neuen Jahrstag des Nachmittags Einlag in das Klingelsäcklein gehört fürs Konvikt, in Erlang (es muß also damals in Erlangen wohl noch ein protes-tantisches Kloster gegeben haben)
2. Am ersten Fasten Sontag Invocavit die Becken werden aufgestellt fürs Konvikt.
3. Am Sontag Dom. Judica, das Bek. fürs Waisenhaus
4. Festo Paschatos (Jüdisch Pessach) Ostern genannt, die Nachmittags Einlag fürs Konvikt.
5. Dom.Invocavit Buß-und Bettag Invocavit die Becken fürs Waisenhaus, dann die Nachmittags Einlag fürs Konvikt.
6. Festo Pentocost oder Pfingsten genannt die Nachmittags Einlag fürs Konvikt nach Erlang
7. Am Trinitatisfest das Becken fürs Waisenhaus.
8. Am 1ten post Trinitatis das Becken fürs Konvikt.
9. Am 7ten post Trinitatis das Becken fürs Waisenhaus.
10. Am Erndefest die Becken fürs Waisenhaus, und die Nachmittags Einlag fürs Konvikt.
11. Am 27. post Trin.die Becken fürs Irrnhaus.
12. Festo Nativitat Christi oder Weihnachtsfest genannt, die Nachmittags Einlag fürs Konvikt. NB Diß nuß immer jedes mal in das geschriebene Buch Sontags vorher eingetragen werden, damit es auf der Kanzel vermeldet wird Nota in dem geschriebenen Büchl. werdet ihr alles sehen.

#### Anmerkungen

der angegebenen Verse wo auf der Kanzel können verlesen werden.

1. Samlet euch durch wahren Glauben einem Schatz der ewig währt, welchen euch kein Düb kan rauben und dem auch kein Rost verzehrt.
2. Nichts ist Ehre, nichts ist Geld, nichts ist Wollust, nichts ist Welt. Alles Trachten, alles Tichten, muß man auf die Seele richten.
3. Von ihm komt aller Seegen aus seiner treuen Hand; gehn wir auf unsern Wegen, nach Pflicht, Beruf und Stand, so fällt sein Gnaden-Thau auf unser Thun und Werke, er giebet Kraft und Stärke, zu unserm Kumer-Bau.

4. Oft will es sauer werden; doch weil es Gott gefällt, daß wir auf dieser Erden, zur Arbeit sind bestellt; so lassen wir den Schweiß vom Angesichte fließen, weil wir den Trost schon wissen, Gott seegne Müh und Fleiß.

5. Dann gehen wir mit Freuden an unser Amt und Pflicht, Gott hat uns vül beschieden, ein Fauler erndet nicht. Gebet und Arbeit nützt, nur frisch daran gegangen, der wird den Schatz erlangen, der hier geduldig schwitzt. (verte)

6. O seelig ist zu schätzen, der sich mit Gott vergnügt, kein Neid mag ihn verletzen, weil er den Seegen kriegt, den Niemand wehren kann. Wohlan Gott wird ihn geben, denn unsre Hände heben, in Jesu Namen an.

7. Es lebt niemand davon, daß er viel Güter heget, der größte Reichthum ist nur die Vergnüglichkeit. Hast du mir diesen Schatz im Herzen beygelegt, so frag ich nicht dar nach, was andrer Herz erfreut.

8. Du weißt was ich bedarf, ich will dich lassen sorgen, weil Du so lange Zeit schon Hand gehalten hast: giebst du mir heute was, so giebst du mir es auch morgen, denn mein bescheidnen Theil hast du schon abgefaßt.

9. Laß mich vernünftig seyn bey allen meinen Werken, auch nichts zur Unzeit thun, auch nichts versäummet seyn, gibt sich ein Fehler ein, so laß mich ihn bald merken und gieb mir Besserung zu meinem Leisten ein.

10. Erndefest: So oft ich Speiß und Tranck genieße, so soll es mit Vernunft geschehn, und daß ich beydes mir versüße, will ich auf Gott den Geber sehn, auf Gott der uns so zärtlich liebt, und reichlich Speiß und Freuden giebt.

NB Dieser Vers kan am Ernde-Fest gebraucht werden.

NB 11 dergleichen Vers am Ernde-Fest.

Säen muß ich hier mit Fleiß, zu der Ernde jenes Lebens! O wie glücklich, daß ich weiß, das geschehe nicht vergebens!

ewig freut sich meiner Saat, wer hier wohl gesäet hat.

12. Und sollte mir durch Creuz und Noth, durch Trübsal, Marter, Angst und Todt, auch Seel und Leib verschmachten: Dieß alles wird,

sollt auch die Pein der Schmerzen noch so schrecklich seyn, mein Glaube doch nicht achten.

Es folgen noch weitere Verse bis Nr 18. Dies möge als Probe genügen.

Bey Ausstattung meiner Tochter den 3. August 1818

Nach Erbung habe ihr mitgegeben 30 Florinen

Gekauft zu Fühäng, Bettüberzug, das erste Stück war

nicht mehr als 29 Florinen im ganzen, dann das zweite

hat die Maria von Erlang geschickt 5 Eln, also im ganzen

34 Eln, und die Eln pro 52 Kreuzer gerechnet, macht die

ganze Summa 29.28

für ihr schwarz Kleid (Text unleserlich) macht in Summa 14.24

Dann für ihr Putz Karton 5 Eln die Eln pro 44 Kreuzer macht die Summa 3.40.

Summa Summarum: 47 Florinen, 22 Kreuzer. (Weiterer Text betreffend diese Brautausstattung unleserlich.) Es folgt noch

Nachtrag der Accidenzien

1. Von einem todegeborenen Kind bekommt der Kirchner fürs Einschreiben 30 Kreuzer

2. erwachsenes Kind, es mag in der Stille oder mit einer (Predigt? Text nur bruchstückhaft lesbar) begraben werden 45 Kreuzer

3. für ein Kleines (Weiteres unlesbar) 20 Kreuzer

Dies ist wohl in der Tat eine „Instruktion“ besonderer Art. Der Autor ist unbekannt. Die Entstehungszeit - etwa 1818 - kann nur festgestellt werden aufgrund der Angabe im Dokument selbst (s. oben Brautaussteuer). Alle Indizien sprechen jedoch dafür, dass der Verfasser der damalige Kirchner selbst war. So das mehrfach gebrauchte Ich (gleich Kirchner). So natürlich die Anmerkungen zur Heirat der Tochter des Verfassers. Aber auch, dass der Verfasser bis auf die Suppe bei einer Hochzeit so genau weiß, was der Kirchner wofür zu bekommen hat. Ferner sind die Angaben über die Pflichten des Kirchners, besonders was das Glockenläuten angeht, so genau im Einzelnen wie keine der oben wiedergegebenen Instruktionen. Man muss einen Fachmann dahinter vermuten. Einen Fachmann, der mit seinem Pfarrer - der ja auch noch Anweisungen mitbekommt - und mit der Gemeinde wohl

nicht auf bestem FuÙe stand. Denn die mehr als dankenswerten Detailangaben, genauer in vielen Punkten als alle anderen dokumentierten, sind doch vermutlich eine Rechtfertigung: Seht mal, was ich als Kirchner alles tun muss! Und dafür will ich nun auch das Geld und die Suppe, die mir zustehen. Ob der Verfasser auch der Dichter der wiedergegebenen Verse ist, lässt sich nicht feststellen. Geht man aber davon aus, so ergibt sich ja ein hübsches Bild: Ein Kirchner, der seine Amtspflichten genauestens kennt, der hinter seinen Einkünften her ist wie der sprichwörtliche Teufel hinter der armen Seele, und der dann - so nebenbei - sehr fromme Verse verfasst.

## IV. Kapitel

### *Die Glocken von St. Nikolaus*

Über die Glocken von St. Nikolaus ist im Archiv nicht viel überliefert. Die wichtigsten Daten sollen deshalb hier zur Einleitung ohne Wiedergabe von Dokumenten genannt werden. In allen bereits hier wiedergegebenen Dokumenten ist von drei Glocken die Rede. Die dritte Glocke bekam St. Nikolaus etwa 1713 (die Angaben sind ungenau). In beiden Weltkriegen wurden 2 Glocken eingeschmolzen. Diese Glocken, die sich heute im Turm von St. Nikolaus befinden, sind also nicht älter als ungefähr 60 Jahre. Von der vierten Glocke, die erst im Dezember 1987 dazu kam, ganz abgesehen. Im Archiv befinden sich jedoch Dokumente, welche die alten Glocken betreffen. Und zwar geht es dabei vor allem um die Stifter und um die Inschriften auf den alten Glocken. Letztere sind natürlich unwiderruflich dahin. Darin liegt der Wert der überlieferten Dokumente, die hier wiedergegeben werden:

#### 1. Glocken zum Thurm gehörig

1767. Im Monath November kam die neue kleine Glocke von dem Glockengießer L.v Heroldt hier in Baidersdorf an. Weil aus der selben ein Stück ausgesprungen, so wurde selbige umgegossen unter dem Superintendenten Joh. Erdmann Rösler allhier (Reparaturmöglichkeiten gab es zu der Zeit zwei: a) Aussägen und als Spalt belassen b) Löten). (Abbruch des Textes, Zusatz am rechten Rand)

Anno 1767 amtierte (?) Wolff Hieronymus Herold, Glockengießer zu Nürnberg zu Superintendent Stockfleths Zeit und war ein Schwager von diesem Superintendenten.

F Baidersdorffina Concordia, Artifice Wolfgang Heroldo Noriberg. A.D.M.C.L. XXVI (Inschrift auf dieser Glocke) Die neuen Glocken (?) haben folgende Umschriften: die erste und größere: An. M.D.C.LXXXV Me procurarunt Dona Piorum collecta, colligentibus, quorum Nomina Alter mea Soror Mecum, Suspensa, Indicat. Die Kleinere: Procurantibus, Superintendente L. Stockfletho; Pastore, Georgio Wilhelmo Dörflingio; Quaestore, Johanne Wolfgango Schmidio; aerarii

Praefectis, Rennero et Hertzingio, ipso festo Petri et Pauli, Suspensa.  
An beyden zeigt sich ferner über dem Kranz, der Name ihres Kunst  
Gießers: Wolff Hieronymus Herold in Nürnberg.

Ferner:

Glocken zum Thurm gehörig

Herr Ober Amtmann von Schönfeld zu Baiersdorf gab unter anderen  
70 Florinen zu denen alten Glocken, die unter Superintendent Stock-  
fleth zu Baiersdorf angeschafft worden. Desgl. mit Bürgerlichen von  
Vorchheim ! 24 Kreuzer.

2. Auf der 11 Uhr Glocken steht oben um den Rand herum: Gott zu  
Ehren Anno 1638 Gossen Michael Leonhard (?) in Nürnberg. Auf der  
linken Seite stehet Marck Baiersdorff, unter diesen das Stadtwappen  
auf der 12 Uhr Glocken steht oben um den Rand herum in 2 Zeilen: In  
Dei. Max. Honorem. Me Procuravit. Felix. Antistitum. Ecclesiae et  
Curiae. Baiersdorff.

Inae. Concordia Artifige Wollfg. Hier. Herold. Noriberg A. Dom.  
M.DC.LXXVI. auf der andern Seite: C. E. M. B. unter den Nahmen das  
marggräfliche Wappen

auf der hintern Seite der Glocken Achse die Buchstaben S. L. M. B.  
unter denen Buchstaben wieder ein Wappen, auf der Glocken rechts  
steht Dann: Heinr. Arnold Stockfleth, Past. Decani et Inspect. Georg  
Engelhard et Nicol. Rösch. Aerar Curator. auf der Glocken links steht  
Sn. Heinrich Wilhelm A. Schönfeld, Praefect, Sn. Casp. Grimm, Quaes-  
tor, Sn. Heinr. Grau, Her. Sacr. Scrib.

Das Kürzel Sn steht vermutlich für Seigneur (frz.) oder ähnlich, also für  
Herr im Sinne eines Herrn von Rang, wofür ja die Titel der angeführten  
Personen sprechen. Der Schreiber bekommt diesen Rang-Titel nicht.

Auf der Gebethleith Glocken steht oben um den Rand: Gegossen  
Mich. Cristian Herold in Nürnberg Anno 1767 In Honorem Dei Trini.  
O. M. et usum Ecclesiae Baiersdorff. GL (?): Regnante Dno; Friderich  
Cristian M. B. C. Eccl. et Dioes. Insp. et Sup: Joh. Erdm. Roesler; Curatt.  
Georg Engelhard et Paul Büchner; Fase: Civil. Ten. Heinr. Rudel;  
Cam. Praes: Joh. Christoph Hennisch. Gudd (?): Joh. Leonh. Rauh et  
Dion. Hartmann.

Soweit die Dokumente zu den Glocken von St. Nikolaus, die, wie gesagt, leider nicht so ergiebig sind wie Dokumente zu anderen Problemen des Kirchnerwesens, obwohl sie ja sehr genau sind, was die unwiederbringlichen Umschriften und die Herstellungsgeschichte der alten Glocken von vor dem ersten Weltkrieg betrifft. Über die Läuteordnung im technischen Sinne geben die dokumentierten Instruktionen wohl hinreichend Auskunft.

## V. Kapitel

### *Läuteordnung in evangelischen Kirchen*

Über das hinaus, was die bisherige Dokumentation zur Läuteordnung bietet, soll zum Abschluss aus einer wissenschaftlichen Arbeit zitiert werden, die den liturgischen Sinn des Glockenläutens - wohl doch eine der wichtigsten Aufgaben des Kirchners - erläutert aus heutiger Sicht und dabei die Technik nicht vergisst. Die Übereinstimmung mit den Dokumenten ist erstaunlich:

Das Glockenläuten ist integraler Bestandteil der liturgisch-geistlichen Musik im Rahmen der Wortverkündigung und Sakramentserteilung. Auch die bundesdeutschen Gesetze und daraus erfolgte Gerichtsurteile schützen das liturgische Läuten. Der beratende Experte beginne nicht sofort damit, Motive und Läutezeiten aufzuschreiben, sondern stelle zuerst die Frage, ob in der Gemeinde schon ein mehrstimmiges Geläute vorhanden war und forsche nach alten Läutesitten. Dazu können Pfarrakten oder frühere Glockenweihe-Denkschriften eingesehen werden oder es können ältere Gemeindemitglieder befragt werden.

Läutesitten, die heute noch vertretbar sind und deren Sinn auch heute noch von der Gemeinde verstanden wird, sollen belassen oder wieder eingeführt werden. Berücksichtigt werden müssen auch Traditionen des betreffenden Landes und der Landeskirche, die zum allgemeinen Brauchtum gehören.

Zu jedem neuen, erweiterten oder klanglich umgestalteten Geläute muss der Sachverständige mit Pfarrer und Presbyterium eine Läuteordnung entwerfen, die ihm liturgisch und musikalisch sinnvoll erscheint. Diese muss das Presbyterium nach Prüfung und Diskussion genehmigen. Der Entwurf einer Läuteordnung gehört zum festen Arbeitsprogramm einer Turm- und Läuteprüfung und muss im Zusammenhang mit dem Abnahmegutachten erfolgen.

In die engere Wahl gezogene Teilmotive höre man bei der Turmprüfung sorgfältig auf ihre musikalische Brauchbarkeit ab. Dies ist besonders dann notwendig, wenn in einem Geläute historische Glocken, Durglocken, Glocken aus anderen Materialien o.ä. die klangcharakterlich stark von neueren Molloktavglocken abweichen.

#### Liturgische Ämter der einzelnen Glocken

Schon bei der Planung und Disposition eines neuen Geläutes oder einer Geläute-Ergänzung muss der Sachverständige im Benehmen mit der Gemeinde und unter Berücksichtigung örtlicher Läutesitten die liturgischen Ämter der einzelnen Glocken festlegen und darauf bezugnehmende Inschriften Vorschlägen (s. oben, Kap. 4). Von einem Verzicht auf Inschriften, aus finanziellen oder sonstigen Gründen ist dringend abzuraten; auch einzelne Schlagworte wie „Glaube“, „Liebe“ usw. sind keine auf das Amt der Glocke oder das Evangelium bezugnehmende Inschriften und daher abzulehnen. Man bedenke, dass die Glocke auch ein formales Kunstwerk ist und einer dementsprechend würdigen Außengestaltung bedarf.

Bei bereits vorhandenen Geläuten ergeben sich die liturgischen Ämter aus den Inschriften und der örtlichen Tradition.

#### Werktägliche Betglocken:

Dieses wichtige liturgische Amt soll auch in der heutigen, lärmerfüllten Zeit nicht verdrängt werden und - maßvoll - auch in Städten beibehalten oder wieder eingeführt werden.

Das Beläuten hat auch heute noch seinen Sinn und seine Berechtigung, wenn die Kirche damit als Verkünderin einer guten und tröstlichen Botschaft an die Welt in Erscheinung tritt. Die Kirche soll sich

mit ihrem Geläute nicht auf die Inseln der Sonn- und Feiertage zurückziehen, sondern gerade am Werktag an den Trost des Evangeliums erinnern.

Das Betläuten erfolgt selbstverständlich auch an Sonn- und Festtagen, soweit es nicht mit gottesdienstlichem Läuten zeitlich zusammenfällt.

Als „Betglocke“ im strengen Sinne dieses Wortes mag das Wektagsläuten manchem kritischen Theologen zwar fraglich erscheinen; wenn aber die Morgen-, Mittags- und Abendglocke wenigstens die Menschen daran erinnert, dass es noch etwas anderes und Höheres gibt als unser gehetztes und vergängliches Erdenleben, dann hat die „Werktagsglocke“, wie man sie vielleicht heute ehrlicher nennt, immer noch eine wichtige Aufgabe und einen liturgischen Sinn.

(Zitiert auszugsweise nach Volker Müller „Ratschläge zur Läuteordnung in evangelischen Kirchen“, in „Glocken in Geschichte und Gegenwart“, ed. K. Kramer, Karlsruhe 1986.)

Möge dies als Schlusswort dienen für diese Dokumentation. Nicht zuletzt deshalb, weil ja die Kirche St. Nikolaus zu Baiersdorf vor zehn Jahren den geschilderten Um- und Erweiterungsbau an Turm und Glocken unter ihrem jetzigen Kirchner „durchgemacht“ hat.

Anmerkung der Herausgeber: Alle wiedergegebenen Dokumente wurden in originaler Rechtschreibung abgedruckt. Nur bei der Zeichensetzung wurden Änderungen vorgenommen um der Übersichtlichkeit willen. In diesem Sinne wurden auch Absätze umgestaltet. Schließlich wurden Konjekturen vorgenommen, wo der Originaltext schwer oder überhaupt nicht mehr lesbar war. Das wurde aber im laufenden Text angezeigt.

Baiersdorf, den 4. Mai 1997, G. Hemmerich